Merc.
244

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

Pil. 1930
1929

Merc. 244.
6244

Versuch
einer
allgemeinen Einleitung
in die
Wechselwissenschaft,
zum Leitfaden
akademischer Vorlesungen,
theoretisch und praktisch
abgehandelt,
von

E. L. Tropponegro,
Churfürstl. Commercienrath.

München, 1779.
Bey Joh. Baptist Strobel, Churfürstl. akadem.
Buchhändler.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Ich hatte mich umsonst bemühet, als ich dem Gedanken nachgieng, ein Lehrbuch über die Wechselwissenschaft aufzusuchen. Niemand konnte mich bereden, daß es möglich gewesen wäre, einer so unentbehrlichen Wissenschaft

alle Achtung jemals versagt zu haben, und ich fand es leider!

An Schriften, die von Wechselsachen handeln, fehlt es der gelehrten Welt nicht; aber einige waren mir zu weitläuftig, die meisten aber zu dunkel, und meistentheils für schon gebildete Leser, nicht aber für diejenigen, so sich erst daraus bilden sollen, geschrieben. —

Sie setzen Kenntnisse, Ausdrücke, Begriffe voraus, von welchen Männer von Einsicht gar nicht vermuthen können, daß es ihren Lesern daran fehlen dürfte. —

Ein

Ein Fehler, der den meisten Schriftstellern eigen ist! Es scheinet ihnen gleichsam nicht möglich zu seyn, sich bis zur Unwissenheit ihrer Leser herabzulassen, um ihnen ihr Lehrgebäude faßlich zu machen.

Ich rede hier aus eigner Erfahrung. Wie oft habe ich die besten Bücher, die von dieser Wissenschaft handelten, mit finsterer Stirne wieder zurück gelegt; ich sah nichts als Nebel, nichts als merkantilische Ausdrücke, lauter Grundsätze, die mir unübersteigliche Berge schienen. — Ihre

Nutzbarkeit, ihre Unentbehrlichkeit erregten zwar meine Aufmerksamkeit; aber der Leitfaden dazu zu gelangen, verlohr sich aus meinem Gesichte, bis ich Muth genug besaß, mich mit diesem Fache ganz besonders bekannt zu machen.

Sollte denn die Wechselwissenschaft, dachte ich bey mir selbst, nur ein Geheimniß der Kaufleute bleiben, da doch die Kenntniß derselben sich auf den ganzen Staat und ihre Bürger so augenscheinlich ausbreitet? —

Wie können Staatsmänner, Gelehrte, Cameralisten, Wechselrichter, Räthe, und Rechtsfreunde diese Wissenschaft mit gleichgültigen Augen ansehen, und mit kaltem Blute betrachten, wenn sie selbst über Vorfälle der Kaufleute in Wechselsachen urtheilen, entscheiden, und die politische Handlungs-Billanz gegen andere Staaten abmessen sollen? —

Ich habe es also gewaget, ein Lehrbuch, unter der Aufschrift:

 „Ver-

„Versuch einer allgemeinen Ein-
„leitung über die Wechselwissen-
„schaft, zum Leitfaden akademi-
„scher Vorlesungen, theoretisch
„und praktisch abgehandelt:

der Welt vor Augen zu legen.

Es würde aber ein hoher Grad der Eitelkeit und Selbstliebe seyn, wenn ich meine Leser bereden wollte, als ob ich etwas Neues erfunden hätte. —

Nein, fast jedes Land hat ohnehin seine eigne Wechselgesetze; und

meine einzige Ruhmbegierde schränkt sich nur dahin ein, daß ich dem angehenden Gelehrten und jungen Kaufmanne die Mühe erspare, eine Menge von Büchern nachzuschlagen, und ihnen in ihrer Beurtheilungskraft zu Hülfe zu kommen, wenn ihnen ein und andere Werke zu schwer und zu dunkel scheinen möchten. —

Mehr als zwanzig Schriftsteller habe ich bey diesem kleinen Werke (so mühsam ist ein Lehrbuch!) zu Rathe gezogen, um nach meiner Absicht

eine allgemeine Einleitung in diese so schwere Wissenschaft zu entwerfen; in wie weit ich darinn glücklich gewesen, überlasse ich Männern von höherer Einsicht. —

Wenigst bin ich auf diesen Gedanken stolz, daß, ob es gleich nicht das vollkommenste und beste Werk, dennoch das erste Lehrbuch in seiner Art ist; und da man auf hohen Schulen nicht das Geringste bisher von dieser allgemeinen nöthigen Wissenschaft gehört: so dürften vielleicht Männer, denen die merkantilischen

Wissenschaften, nach der heutigen Verfassung von Europa, nicht ganz gleichgültig scheinen, diesem kleinen Werke einigen Beyfall gönnen, und etwa gar auf den glücklichen Gedanken (wie ehemals auf der hohen Schule zu Leipzig) fallen, ihnen einen Lehrstuhl zu gönnen. —

Vielleicht wäre es mir niemals beygefallen, an ein Lehrbuch über die Wechselwissenschaft zu denken, wenn nicht schon ein Maximilian Joseph höchstseliger Gedächtniß die Unentbehrlichkeit und die ihm bekannte Un-

wissenheit dieser Wissenschaft in seinen Baierischen Staaten eingesehen, und nebst den Cameral-Wissenschaften, auch dem Wechselrechte, einen eignen Lehrstuhl zu schenken sich entschlossen hätte; allein der Tod vernichtete diese Hoffnung, welche nun aber aufs Neue, unter der glorwürdigsten Regierung eines großen **Karl Theodors** mit verjüngtem Glanze hervorsteiget.

München,
im Monat May
1779.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erstes Hauptstück.

Vom Ursprunge der Wechselhandlung. Seite 1

Zweytes Hauptstück.

Vom Kredit und dessen Nutzbarkeit. 9

Drittes Hauptstück.

Von Wechselbriefen überhaupt, und derer Verschiedenheit. 13

Viertes Hauptstück.

Von trassirten oder förmlichen Wechselbriefen. 14

Fünftes

Fünftes Hauptstück.
Von den innerlichen Eigenschaften eines Wechselbriefes. 27

Sechstes Hauptstück.
Vom Uso. 30

Siebentes Hauptstück.
Vom Trassanten und dessen Pflichten. 42

Achtes Hauptstück.
Vom Remittenten und dessen Pflichten. 47

Neuntes Hauptstück.
Vom Giro. 56

Zehntes Hauptstück.
Vom Præsentanten und dessen Pflichten. 61

Eilftes Hauptstück.
Vom Acceptanten und dessen Pflichten. 68

Zwölftes Hauptstück.
Von der Acceptation per Honor oder aus Freundschaft. 73

Dreyzehntes Hauptstück.
Von Respect-Tagen. 77

Vier-

Vierzehntes Hauptstück.
Von der Protestation. 87

Fünfzehntes Hauptstück.
Vom Notiren. 94

Sechszehntes Hauptstück.
Von eignen oder trocknen Wechseln. 100

Siebenzehntes Hauptstück.
Von Verjährung der Wechselbriefe. 107

Achtzehntes Hauptstück.
Von verlohrnen Wechselbriefen. 112

Neunzehntes Hauptstück.
Von dem Vorzuge der Wechselbriefe bey Concursen. 116

Zwanzigstes Hauptstück.
Von Wechselfähigen Personen. 119

Ein und zwanzigstes Hauptstück.
Von Mängeln und Gebrechen bey Wechselbriefen. 123

Zwey

Zwey und zwanzigstes Hauptstück.
Vom Wechselrechte ins Besondere. 126

Drey und zwanzigstes Hauptstück.
Von Sensalen und Mäcklern. 128

Vier und zwanzigstes Hauptstück.
Von den Cours-Zetteln oder Cambiati. 138

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.
Von Abtretung des Vermögens an die Gläubiger. (Cessio bonorum) 140

Sechs und zwanzigstes Hauptstück.
Von betrügerischen Austritten oder Banquerouts. 146

Erstes

Erstes Hauptstück.

Vom Ursprunge der Wechselhandlung.

§. 1.

Obgleich von den meisten Gelehrten behauptet wird, daß die Juden, welche unter der Regierung Königs Dagobertus im Jahr 640. aus Frankreich vertrieben worden, die erste Gelegenheit zur Wechselhandlung gegeben, indem sich dieselbige in die Lombardie geflüchtet, und ein Mittel erfunden hätten, das Ihrige, welches sie in ihrer Freunde Händen zurückgelassen, vermittelst geheimen Briefwechsel und kleinen Billets, so den Wechselbriefen ähnlich gewesen, durch Reisende oder fremde Kaufleute an sich zu ziehen; so kann ich doch dieser Meynung mit einem du Puy in Tract.

de arte literarum Camb. Cap. II. n. 5. nicht schlechterdings beypflichten, und zwar aus folgenden Gründen.

§. 2.

a) Sind die Juden dreymal aus Frankreich vertrieben worden, da sich dann zwischen jeglicher Vertreibung ein großer Zeitraum äußerte, nämlich

1) Unter König Dagobertus 640.

2) Unter Philipp August 1181. und

3) Unter Philipp dem Langen 1316.

Wer kann also mit Gewißheit behaupten, ob bey der ersten, zweyten oder dritten Vertreibung die Juden ihre zurückgelassene Effekten aus Frankreich, durch Billets oder kleine Handwechsel an sich gezogen haben.

b) War ja die Vertreibung der Juden eine Strafe ihres Raubens, Wuchers und anderer Verbrechen, folglich fielen ohnehin alle zurückgelassene Effekten und Habseligkeiten dem Fiskus anheim.

c) Da

c) Da sich also die Juden in Frankreich verhaßt gemacht hatten; so ist es nicht wahrscheinlich, daß sie gute Freunde unter den Christen sollten hinterlassen haben; die ihr Vermögen in Verwahr genommen, mit ihnen heimlichen Briefwechsel gepflogen, solches dem Fiskus entzogen, und ihnen den Betrag, mittelst Handwechsel, sollten übermacht haben; denn wenn es bekannt geworden, so würden sich solche jüdische Freunde einer großen Gefahr und Verantwortung ausgesetzt haben.

§. 3.

D. Frank in Institut. Jur. Camb. Tit. II. §. V. und mit ihm Rubis und du Puy kommen der Sache schon etwas näher, wenn sie behaupten, daß die Wechselbriefe bey Auswanderung eines gewissen Volks, so sie die Ovelzher, D. König aber in seinen Anmerkungen über die Leipziger Wechsel-Ordnung ad §. 1. die **Gibelliner** nennet, entstanden, welche aus Italien nach Amsterdam geflüchtet, und ihr zurückgelassenes Vermögen nach und nach durch Wechselbriefe an sich gezogen, dahero nennet sie auch Herr May die Erfinder des **Rückwechsels**.

§. 4.

Obgleich die eigentliche Zeit, da der Gebrauch der Wechselbriefe, als ein Handlungsgeschäffte, eingeführt worden, nicht genau zu bestimmen und anzugeben; so beruhet doch hingegen auf Gewißheit, daß die traßirten Wechselbriefe die eignen an Alter übertreffen, weil erstere dem Wesen der Handlung näher kommen als leztere.

§. 5.

Wie denn auch füglich zu behaupten, daß vor dem fünfzehnten Jahrhunderte die Wechselbriefe in Deutschland nicht bekannt gewesen, indem bis dahin Gold und Silber, als der Hauptstoff der Wechselhandlung, unter die seltsamsten Sachen zu zählen war, bis 1492. West-Indien entdeckt wurde.

§. 6.

Die beste und sicherste Meynung ist des D. Ramburgers, welcher in seiner Justitia Selecta Europæorum in Cambiis Cap. II. §. 11. behauptet: daß von den Venetianern und Genuesern

nuesern die Wechselhandlung zuerst erfunden worden, indem nicht unwahrscheinlich, daß etwan gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts, da man, statt derer Bauer- oder römischen Zahlen, mit Ziffern zu schreiben angefangen hat, auch das Wechselgeschäffte bey den Venetianern und Genuesern, als den ältesten Kaufleuten in Europa, erfunden, und in Schwung gesetzt; solches beweisen noch mehr die in den Wechselbriefen eingeführte Redensarten, so alle italiänisch sind.

§. 7.

Auch da um diese Zeit der heilige Krieg, oder die Kreuzzüge ins gelobte oder heilige Land mit vielem Volk und Kosten zu Werke gerichtet, so ist leicht zu erachten, daß die Kaufleute, besonders die Venetianer und Genueser, als die berühmtesten damaliger Zeiten, nicht gefeyert haben werden, sich dieser Gelegenheit zu Nutze zu machen, um mit einer Art erfundener Wechselzettel dieses heilige Vorhaben bestmöglichst zu unterstützen, und ihren Vortheil zu befördern.

§. 8.

So viel ist indessen außer allem Streit, daß die erste und nächste Gelegenheit zur Wechselhandlung die **Waaren-Handlung** gegeben; denn die Handlung in Waaren ist die eigentliche und fürnehmste Triebfeder des Verkehrs, nicht allein eines Menschen mit dem andern, sondern auch ganzer Nationen; denn sie beschäfftiget nicht allein denjenigen, der sie treibt, sondern sie ist auch besonders die Nährerin des wirklichen Wechselhandels, und auch Commissionairs und Spediteurs ziehen von ihr Vortheile.

§. 9.

Die Venetianer und Genueser waren, wie gemeldt, die ersten in Europa, die in weit entlegene Lande und Oerter handelten, hernach fiengen auch andere Kauf- und Handelsleute an, in fremde Länder zu reisen, um allerhand Vortheilen in der Handlung mehrers kundig zu werden; hier würde es denen Reisenden sehr beschwerlich und gefährlich gefallen seyn, wenn sie jedesmal so viel baares Geld hätten mit sich führen sollen, um den **Einkauf** der Waaren

oder

oder rohen Stoff-Artikel zu bestreiten, oder auch, wenn sie entweder den **Verkauf** der Waaren gethan, hinwiederum von dar mit so vielem und großen baaren Gelde hätten nach Hause reisen müssen; es war also diese Art der Handlung mit vieler Unbequemlichkeit verbunden, mithin mußte diesen Beschwerlichkeiten ausgewichen, und ein leichteres Mittel erfunden werden, Schuld und Forderung auseinander zu setzen. —

§. 10.

Durch die wechselseitige Handlung werden also ganze Staaten unter sich zu Schuldnern und Gläubigern gemacht. Die wechselseitige Forderungen müssen gegeneinander ausgeglichen werden, und dieses konnte anfänglich (da noch kein anders Mittel bekannt war) durch nichts anders, als durch wirkliche Uebersendung oder Ueberbringung des Geldes, mithin durch baare Bezahlung geschehen. —

§. 11.

Weil aber die Uebersendung und Ueberbringung des Geldes

1) Gefährlich. 2) Kostbar. 3) Nicht aller Orten gleich gangbar, und 4) dem Handlungsgeschäffte einen Zeitverlust zuziehet, den man als einen wirklichen Schaden betrachten kann, weil sich die Abwesenheit des Geldes leicht in pro Cent anschlagen läßt; besonders aber auch der Werth oder die Gangbarkeit einer Münze gegen die andere, diese Unbequemlichkeit noch mehrers vergrößerte; so lag dem Staate nicht weniger, als dem Privat-Kaufmanne daran, eine Art von Zahlung auszudenken, wobey obige Schwierigkeiten nicht anzutreffen wären; und so mußte der Kredit an die Stelle der Baarsendung oder baaren Bezahlung treten.

§. 12.

Ohne Kredit läßt sich also keine Handlung, am allerwenigsten aber eine Wechselhandlung denken; denn solcher ist gleichsam die Seele derselben, und die allgemeine Triebfeder, so die ganze Maschine der Handlung in Bewegung sezet, und in ihrem Laufe erhält: dahero ist das folgende Hauptstück der Abhandlung vom Kredit gewidmet.

Zweytes

Zweytes Hauptstück.

Vom Kredit und dessen Nutzbarkeit.

§. 13.

Durch den Kredit verstehet man das gute Ver„trauen, welches man in eine Person „setzet, mit welcher man in Verkehr stehet. —

Der Nutzen fällt davon ganz sichtbar in die Augen, weil man mit dem Ansehen, oder mit dem Gelde eines andern, oder vermittelst eines eignen guten Namens, Geschäffte treiben, oder mit dem Vermögen eines andern das Seinige, auf eine erlaubte Art, vermehren kann.

§. 14.

Der Kredit theilet sich, in dem Verstande, wie er hier zu nehmen, in zwey Theile.

1) In den realen, und

2) In den persönlichen Kredit.

Ersterer bestehet in einem wirklichen Unterpfande, welches der Schuldner dem Gläubiger

entweder aushändiget, oder auf den Fall der Nichtbezahlung zum besondern Unterpfande verschreibet; hier wird hauptsächlich auf die Sache gesehen, ohne sich weiters um die Person, oder deren Geschicklichkeit zu bekümmern.

Letzterer aber, wo man auf die Redlichkeit, Fleiß, Geschicklichkeit und ordentliche Haushaltung des Kredit-Nehmers siehet, heißt der persönliche Kredit; wobey aber immer zugleich auf das Vermögen des Kredit-Nehmers von dem Gläubiger stillschweigend zurückgesehen wird; es ist auch solcher Kredit schwerer als ersterer zu erlangen. —

§. 15.

Der reale Kredit, wenn man nämlich einer Person zu einem willkührlichen Gebrauch Gelder leihet, es sey nun gegen die Verpfändung eines Theils seines Vermögens, oder aller seiner Güter, auf kurze oder lange Zeit, so kann solcher nur ein halber Kredit genennet werden, und gehört eigentlich nicht hieher.

§. 16.

Wohl aber, wenn man jemanden gegen eine Schuld-Verschreibung, oder gegen dessen Wechselbrief,

selbrief, auf eine gewisse Zeit Geld vorschießet; diese Art des Kredits ist unter Kaufleuten sehr gebräuchlich. —

§. 17.

Der nothwendigste Kredit ist bey Wechselbriefen, wenn nämlich ein Handelsmann von einem Ausländer Waaren verschreibt, und dafür auf sich, oder auf einen andern die Gelder ziehen läßt, oder Wechselbriefe einzuschicken verspricht: da inzwischen die Waare gleich abgesandt wird, ehe der Absender noch weis, ob seine Wechselbriefe bezahlt werden, oder ob die versprochenen Rimessen einkommen werden; dieser letztere Kredit ist der vornehmste und nothwendigste, weil ohne solchem keine Handlung getrieben werden kann, oder man müßte Waare und Geld jedesmal gegeneinander ausliefern, welches heutiges Tages nicht thunlich, und bey der Wechselhandlung gar nicht möglich ist. —

§. 18.

Alle Handlungen eines redlichen, rechtschaffenen und ehrbegierigen Mannes, sind zwar auf die Erhaltung des Kredits gerichtet; doch muß man

man gleichwohl auch hier mit aller Vorsicht zu Werke gehen, wem man nämlich sein Geld oder Waare anvertrauet. — So lange nun auf die Erfüllung der Gesetze gehalten wird, sind Treue und Redlichkeit annehmliche Sicherheiten. —

§. 19.

Die Wechselhandlung bringet besonders den besten Begriff von dem großen Nutzen und der Nothwendigkeit des Kredits bey. Denn alle Wechselbriefe sind gewissermaßen und im weitläuftigen Verstande **Kreditbriefe**, vermittelst denen der eine dem andern bezahlt, gleich als ob es mit baarem Gelde geschehen, ungeachtet die Wechselbriefe ohne **Acceptation** keinen wirklichen Werth haben, und auch dann, wann sie angenommen, noch ungewiß, ob sie bezahlet werden. Der Kredit also, oder das Vertrauen, welches einer in den andern setzt, ist das Mittel, wodurch einem solchen Wechselzettel eine Gültigkeit beygeleget wird. —

§. 20.

Wie nun die Regenten und Gesetzgeber die Gemächlichkeit und den Vortheil der Bezahlung

durch

durch Wechselbriefe einsahen; so ertheilten sie die strengsten Gesetze und Verordnungen, um den Kredit dieser Papiere aufrecht zu erhalten; daraus sind auch hernach die Wechselrechte, als die schwersten in ihrer Art entstanden, so daß heutiges Tages die meisten Staaten ihr eigenes Wechselrecht haben. —

Drittes Hauptstück.

Von Wechselbriefen überhaupt, und deren Verschiedenheit.

§. 21.

Wechseln heißet im weitläuftigen Verstande, und nach dem Wesen der Sache, etwas vertauschen oder verwechseln, nämlich für Geld oder Waaren Papier geben, und dieses Papier heißet ein Wechselbrief.

„Wechselbriefe im engen Verstande (litteræ Cambiales; lettres de Change; lettere di Cambio) „sind eine kurze, das Wort Wechsel „in

„in sich fassende Schrift, worinnen der Ausge-
„ber selbst zur Bezahlung einer gewissen Summe
„Geldes gegen den Gläubiger, vermittelst seiner
„Unterschrift, sich anheischig macht, oder einem
„andern eine namhaft gemachte Summe Gel-
„des, dem Vorzeiger des Wechsels, an einem
„gewissen Orte zu bezahlen, durch Beysetzung
„seines Namens aufträget."

§. 22.

Hieraus ergiebt sich, daß zweyerley Arten der Wechselbriefe sind, nämlich

1) Traßirte, oder Sola, oder förmliche } Wechselbriefe.
2) Eigne, oder trockne, oder unförmliche } Wechselbriefe.

Viertes Hauptstück.

Von traßirten oder förmlichen Wechselbriefen.

§. 23.

Da die traßirten Wechselbriefe die ersten und ältesten in ihrer Art sind, so verdienen sie auch am ersten abgehandelt zu werden.

Ein

Ein traßirter Wechselbrief ist demnach eine Anweisung, welche jemand giebt, um Gelder, die man von einem dritten zu fordern hat, einzunehmen; oder noch deutlicher:

„Ein traßirter, oder gezogener, oder ver-
„negotiirter Wechselbrief ist ein Einverständniß
„zwischen zwey Personen, wodurch sich eines
„Theils der Aussteller eines solchen Wechsel-
„briefs verbindet, die empfangene Valuta an
„den Briefs-Nehmer, oder dessen Ordre, an
„einem dritten Orte, durch sich, oder eine dritte
„Person, in einem beyderseits beliebten Termi-
„no, hinwieder zu bezahlen; anderer Seits aber
„der Wechsel-Nehmer sich verbindet, solche be-
„hörig zu empfangen."

§. 24.

Die Hauptstücke eines förmlichen Wechselbriefs sind demnach folgende:

1) **Die Zeit und der Ort**, wo der Wechselbrief ausgestellt worden.

2) **Die Sicht oder Verfallzeit**, wenn er zu bezahlen ist.

3) Die

3) Die Anzeige, ob er ein Sola, Prima, Secunda oder Tertia sey.

4) Die Summe und Geldsorten mit Buchstaben.

5) Der Tauf- und Zuname desjenigen, dem, oder auf dessen Ordre, die Zahlung zu thun.

6) Von Wem der Werth (Valuta), und wie er empfangen worden.

7) Auf wessen Rechnung der Wechselbrief zu stellen. —

8) Die Addresse, oder der Name desjenigen, so bezahlen soll. Und

9) Die Unterschrift dessen, so den Wechselbrief ausgestellet hat, ebenfalls mit Tauf- und Zunamen, oder wie die Firma der Handlung lautet. —

§. 25.

Bey einem traßirten Wechselbriefe kommen folgende Personen in Betrachtung:

1) Der Aussteller oder Traſſant, welcher die Valuta für den Wechselbrief empfangen.

2) Der

2) Der Nehmer, (oder wenn er ihn an jemand übermacht) Remittent oder Inhaber des Wechselbriefs, so dem Trassanten die Valuta bezahlet hat, und von dem Trassaten zurück haben will.

3) Der Præsentant, so den Wechselbrief zur Acceptation und Zahlung präsentiret.

4) Der Trassat, oder derjenige, auf den traßirt, oder das Geld zu zahlen hat, und wenn er den Wechselbrief mit Acceptation beehret, Acceptant genennet wird.

§. 26.

Dahero unter diesen vier Personen, um mehrerer Deutlichkeit willen, folgender Unterschied zu machen. Nämlich zwey Personen haben mit dem Gelde, und zwey mit dem Briefe zu thun, nämlich

1) Trassant oder Nehmer }
2) Remittent oder Geber } des Geldes.

Diese zwey erstern Personen sind an dem Orte, wo der Wechsel geschlossen wird, allwo Remittent dem Trassanten gegen Empfang des

Wechselbriefs die accordirte Summe oder Valuta, oder den Werth davor erleget. —

3) Præsentant oder Inhaber } des Wechselbriefes.
4) Acceptant oder Zahler }

Diese zwey letzten Personen sind an dem Orte, wo der Wechselbrief zu bezahlen ist, und seine Endschaft erreichen soll, wenn nämlich Remittent seinen erhandelten Wechselbrief an seinen Freund, als den Præsentanten sendet, der denn von dem Acceptanten Zahlung zu fordern, oder Remittentens Willen, oder Ordre damit zu vollziehen hat. —

§. 27.

Solchemnach heißt auf Kaufmännisch zu reden:

1) Trassiren Geld auf Wechsel nehmen.

2) Remittiren Geld auf Wechsel geben.

3) Præsentiren Wechselbriefe zur Acceptation vorzeigen, und

4) Acceptiren Wechselbriefe zu bezahlen annehmen.

§. 28.

§. 28.

Um mehrerer Deutlichkeit willen folgen hier einige Formularien von trassirten und eignen Wechselbriefen.

Nürnberg den 15. Julii 1774.
per fl. 1000 Court.

A Uso zahlen EE. gegen diesen meinen Prima Wechselbrief, an Herrn Jacob van Hoven, oder Ordre **Gulden ein Tausend** Court, Valuta von Ihme, EE. thun gute Zahlung, und stellen es a Conto, laut Aviso. —

Heinrich Schwarz.

Herrn
Herrn Johann Georg Klinger
in
Prima. **Augsburg.**

Nürnberg den 15. Julii 1774.
per fl. 1000 Court.

A Uso zahlen EE. gegen diesen meinen Secunda Wechselbrief, (Prima nicht zahlt seyende) an Herrn Jacob van Hoven oder Ordre **Gulden Ein Tausend** Court, Valuta von Ihme,

EE. thun gute Zahlung, und stellen es a Conto, laut Aviso.

Heinrich Schwarz.

Herrn
Herrn Johann Georg Klinger
in
Secunda. Augsburg.

Hamburg 1756. den 12. Junii.
per Rthlr. 500 Bo.

Ein Monath nach Dato, zahle für diesen meinen Sola Wechselbrief, an Herrn Johann Pommer oder Ordre Fünfhundert Reichsthaler Banco; Valuta von Ihme.

Acceptirt
Johann Peter Bischoff.

Auf mich
Johann Peter Bischoff
in
Hamburg.

Hamburg 1756. den 15. August.
pr. Rthlr. 200 Court in 5 ß.

Acht Tage Sicht zahlen EE. für diesen Sola Wechselbrief an Herrn Adrian Meckenhau-

ser

ser oder Ordre die Summe von Zweyhundert Reichsthaler Court in 5 ß. Stücken, Valuta von Herrn Paul Jenisch, EE. stellen es a Conto laut Aviso.

Jacob Heunisch.

Herrn
Herrn Balthasar Weyermann
in
Sola. Lübeck.

Dresdæ d. 12. Julii 1742.
pro Th. 1000 Curr.

Proximis Lipsiensibus Nundinis autumnalibus, solve Lipsiæ, pro his meis primis Cambialibus litteris, Domino Titio, vel causam ab eo habituro, Thaleros Mille monetæ currentis, valuta ab ipso accepta, refer in rationes, secundum tenorem litterarum advisoriarum

Hieronymus Profit.

Domino
Domino Carolo Wucherero
Prima. Lipsiæ.

Dresdæ d. 12. Julii 1742.
pro Th. 1000 Curr.

Proximis Lipſienſibus nundinis autumnalibus, ſolve Lipſiæ, pro his meis ſecundis litteris Cambialibus (primis nondum ſolutis) Domino Titio, vel cauſam ab eo habituro, Thaleros Mille monetæ currentis, valuta ab ipſo accepta, refer in rationes, ſecundum tenorem litterarum adviſoriarum.

Hieronymus Profit.

Domino
Domino Carolo Wucherero.
Secunda. Lipſiæ.

Amſterdam ce 10. Novemb. 1756. pour
Ecus 1000. de 60 Sols Tournois.

A Uſance il Vous plaira payer par cette ma premiere de Change à l'ordre de Chr. Pierre le Brunn, Mille Ecus de 60 Sols Tournois, pour valeur reçue du dit Sieur, que paſſerez à Compte, Suivant l'avis de Monſieur

vôtre tres-humble
Serviteur
Bernard Marcombes.

Mr. Jean Nicolas,
Banquier
à
Prima. Lion.

Weil der vorstehende Prima à Compte gestellet ist, so braucht es die nämliche Fürsicht, bey folgendem Secunda-Briefe auch solches genau anzumerken.

Amsterdam ce 10. Novemb. 1756. pour
Ecus 1000 de 60. Sols Tournois.

A Usance il Vous plaira payer par cette ma *Seconde* de Change (la premiere ne l'etant) à l'ordre de Mr. Pierre le Brunn, Mille Ecus de 60. Sols Tournois, pour Valeur reçue du dit Sieur, que passerez à Compte, Suivant l'avis de Monsieur

vôtre tres-humble
Serviteur

Bernard Marcombes.

Mr. Jean Nicolas
Banquier

à

Secunda. Lion.

Leipzig 16. Aug. 1742. p. d. 200 Sterling.

At Usance please to pay this my First of Exchange tho the Ordre of Monsieur H. W. The Sum of Two Hundred Pounds Sterl. Value of the Sum and place it to account, as per Advice from.

Your humble
Servant
C. L.

To. Mr. G. V.
Merchand
in
First. London.

Leipzig 16. Aug. 1742. p. *f.* 200 Sterling.

At Usance please to pay this my Second of Exchange (my first not being paid) to the ordre of Monsieur H. W. The Sum of Two Hundred Pounds Sterl. Value of the Sum and place it to account, as per Advice from.

Your humble
Servant
C. L.

To. Mr. G. V.
Merchand
in
Second. London.

Leipzig 24. Aug. 1750. p. *f.* 1000 Banco.

A Uſo belieſt V. E. te betaelen voor deezen mynem Eerſte Wiſſelbrief, aen d'ordre van D'Heer H. W. Een Duyzend Gulden Banco, de waerd van dezelve, en ſtelt het op Reckening, luyd Advis.

C. L.

Myn Heer
D'Heer J. P. Koopmann
tot
Eerſte. Amſterdam.

Leipzig 24. Aug. 1750. p. *f.* 1000. Banco.

A Uſo belieſt V. E. te betaelen voor deezen mynen Twede Wiſſelbrief (faute van d'Eerſte) aen d'ordre van D'Heer H. W. Een Duyzend Gulden Banco, de waerd van dezelve, en ſtelt het op Reckening, luyd Advis.

C. L.

Myn Heer
D'Heer J. P. Koopmann
tot
Twede. Amſterdam.

Genova li 30. Novembr. 1756.
per P. 800. à 94½ d. di Banco.

A Uſo pagate per queſta Prima di Cambio à l'ordine S. P. del Signore Tomaſo Beretti, *Pezze Otto Centi* à 94½ d. di Banco, Valuta havuta dal medemo, ponendoli à Conto, comme vi S'aviſa, à Dio

Bartolomeo Santini.

al Signore Franceſco
Tarlano
in
Prima. Amſterdam.

Genova li 30. Novembr. 1756.
per P. 800. à 94½ d. di Banco.

A Uſo pagate per queſta Seconda di Cambio (una Sol volta) à l'ordine S. P. del Signore Tomaſo Beretti, *Pezze Otto Centi* à 94½ d. di Banco, Valuta havuta dal medemo, ponendoli à Conto, comme vi S'aviſa, à Dio

Bartolomeo Santini.

al Signore Franceſo
Tarlano
in
Seconda. Amſterdam.

Fünftes

Fünftes Hauptstück.

Von denen innerlichen oder Essential-Eigenschaften eines Wechselbriefes insbesondere, und deren nähere Erklärung.

§. 29.

1) Die Zeit und der Ort, wo ein Wechselbrief ausgestellt wird, machen das erste Stück aus.

Sobald ein Wechsel auf gewisse Tage, Wochen, oder Monathe nach Sicht lautet, so ist das Datum ohne weitere Wirkung, als daß man wisse, zu welcher Zeit traßiret worden, und daß man ihn von einem andern, welcher von dem nämlichen Inhalte seyn kann, unterscheiden könne.

Wann aber ein Wechselbrief auf so viel Tage, Wochen oder Monathe nach Dato zu bezahlen ist, so bestimmt das Datum die Verfallzeit.

§. 30.

§. 30.

2) Die Sicht oder Verfallzeit, wenn der Wechselbrief zu bezahlen.

Man hat vielfältige Arten eingeführt, dieselbe auszudrücken; als

a) Acht, vierzehn, oder mehrere Tage nach Sicht, à piacere, oder nach Gefallen.

b) Acht Tage, vier Wochen und dergleichen, nach Dato.

c) A Uso, ½ Uso, zwey Uso.

d) Den 20. Mart. den 12. dieses Monaths.

e) In bevorstehender Leipziger Messe, Bozner Mark, und Münchner Dult.

§. 31.

Die Verfallzeit bey a) wird nicht ehender bekannt, als bis der Wechselbrief angenommen (acceptirt) worden.

Hier wird bey der Acceptation der Tag gesetzet, wenn solche geschehen; und von diesem Datum an werden so viel Tage gezählet, als der Wechsel besaget.

Die

Die Zahlungs-Termine nach b) werden von dem Tage an, da der Wechselbrief ausgestellet worden, gerechnet.

Mit c) nämlich Uso, oder doppio Uso hat es eine andere und besondere Beschaffenheit, welche in folgendem Hauptstücke erkläret wird. —

Nach d) und e) ist die Verfallzeit bestimmt, ohne einige Rücksicht, weder mit dem Datum, der Ausstellung, noch mit der Zeit der Annahme zu haben.

Wenn Wechselbriefe à Vista und à piacere ausgestellet werden, so heißt dieses, daß die Bezahlung sogleich bey Vorzeigung, oder vor Abgang der Post, oder längstens in 24 Stunden erfolgen muß, besonders aber müssen Reisende vorzüglich und alsobald befriediget werden, und ein guter Bezahler weiset solche selten einen Tag zurück, denn es wird vorausgesetzt, daß niemand auf Sicht traßiren wird, er habe denn Gelder bey dem Bezogenen stehen, oder sonsten großen Kredit und Geschäffte hat.

Sechstes Hauptstück.

Vom Uso.

§. 32.

Uso ist eine unter Kaufleuten gewöhnliche Re„densart, oder Terminus, dessen man sich „in Wechselbriefen zu bedienen pfleget, wodurch „angezeiget wird, in welcher Zeit ein Wechsel„brief zu bezahlen sey. —

Jedoch sind Wechselbriefe, so A Uso lauten, nicht zu einerley Zeit verfallen, indem der Uso oder Usance in allen Handlungsplätzen fast unterschiedlich; wie er denn an manchen Orten von der Acceptation an, an manchen Orten aber nach dem Dato des ausgestellten Wechselbriefes gerechnet wird; welches gegenwärtiges Verzeichniß mit mehrerm, zu einer etwanigen Einsicht beweiset; z. B.

Zu Amsterdam ist der Uso.

Von Venedig Genova Livorno Spanien Portugal	2 Monathe nach Dato des Briefes.

In

In Frankreich

Wird der Uso oder Usance vermög Edit de Commerce 1673. Art. 5. Tit. 5. vor 30 Tage von allen Orten her gerechnet; diejenigen Briefe aber, so aus Spanien oder Portugal gezogen sind, haben 60 Tage nach Dato.

Zu London ist der Uso

Von Amsterdam Antwerpen Aus Deutschland	30 Tage nach Dato des Briefes.

Zu Hamburg.

Aus Deutschland verstehet sich der Uso 14 Tage Sicht, und wird der Acceptations-Tag mitgerechnet; sollte er Nach-Sicht lauten, wird der Tag nach der Acceptation von den ersten gerechnet. —

Zu Venedig

Von Amsterdam Antwerpen Hamburg	2 Monathe nach Dato des Briefes.

Zu Livorno

Von London	3 Monathe	nach Dato des Briefs.
Amsterdam Hamburg	2 Monathe	

Zu

Zu Augsburg

Von Amsterdam, Hamburg, Allen deutschen Orten	der einfache Uso	15 Tage	nach der Acceptation.
	doppio Uso	30 = =	
	$1\frac{1}{2}$ Uso	23 = =	
	$\frac{1}{2}$ Uso	8 = =	

Zu Nürnberg

Von Amsterdam, Hamburg, Venedig, Augsburg, Prag, Wien	ebenfalls wie zu Augsburg.

Zu München S. 8.

„Den Uso daselbst zu bestimmen, verordnet „die Wechsel-Ordnung von 1776. daß der halbe „Uso auf 8, der ganze auf 15, und der doppio „auf 30, und der $1\frac{1}{2}$ auf 23 Tage gesetzt werde, „und damit der Anfang gleich nächsten Tag „nach der Acceptation gemacht werden. — „Im Fall aber derley Briefe auf längere Zeit „hinauslaufen, ist der Zahler nicht eher schul„dig, als in 14 Tagen vor der Verfallzeit die „Acceptation zu leisten." —

Zu

Zu Frankfurt und Leipzig.

Daselbst wird der Uso 14 Tage nach der Acceptation gerechnet.

Zu Breßlau

Ist der Uso von allen Orten 14 Tage nach der Acceptation: ½ Uso aber 8 Tage nach der Acceptation.

§. 32.

Zu 3) Das dritte Hauptstück, so zu einem Wechselbriefe erfordert wird, ist, daß angezeiget werde: ob es ein *Sola*, *Prima*, *Secunda* oder *Tertia* Wechselbrief sey.

Hierbey ist zu merken, daß rechte Wechselverständige selten, oder wohl gar niemals Sola Briefe ausgeben, besonders wenn sie auf weit entlegene Pläße zu laufen haben; denn wie leicht könnte ein solcher Sola Wechselbrief verlohren gehen, woraus hernach große Weitläuftigkeiten entstehen könnten. —

§. 33.

Wenn man einen Wechselbrief einen Prima benennet, so kann ein Secunda oder Tertia

demselben folgen, ohne daß man dem Bezogenen einigen weitern Bericht davon erstatte. — Denn wenn auch allenfalls der Prima theils in Verstoß käme, oder verlohren gienge, so tritt der Secunda an dessen Stelle, und hat die nämliche Kraft und Wirkung, wie der Prima, und so der Tertia, wie der Secunda.

§. 34.

Doch ist der Bezogene nur einen von dergleichen Wechselbriefen anzunehmen oder zu bezahlen schuldig. Dahero muß diese Clausul z. B. bey einem Secunda nicht vergessen werden: **Wenn** *Prima* **nicht bezahlt ist.** — Wie denn der Ausdruck: **gegen diesen Wechselbrief,** schlechtweg eben so ungewöhnlich und unbequem ist, als *Sola*, oder **Einziger Wechsel,** und also unter rechten Handelsleuten nicht üblich ist.

§. 35.

Zu 4) Die Summe und Geldsorte, die laut Wechselbrief bezahlt werden soll, ist ein Essential-Stück, dahero muß selbige ganz oben zur rechten Hand, nach dem Datum, zwar nur mit Zahlen, in dem Wechselbriefe selbst aber,

oder

oder dessen Context mit **Buchstaben**, auf das deutlichste ausgedruckt werden, weil, wenn auch ein Fehler, theils mit Fleiß, theils aus Versehen, in der Summe mit Ziffern sich eingeschlichen, doch einzig und allein nach der Summe, so mit Buchstaben geschrieben, geurtheilet wird.

Dahero wenn die Tratta auf Hamburg oder Amsterdam lautet, so würde man setzen z. B. **Zwey Tausend Rthlr.** *Banco.* —

Nach Deutschland **Dreyhundert Reichsthaler** in *Louisd'or*, **zu fünf Reichsthaler** das Stück.

Nach Frankreich pflegt man hinzuzusetzen: **in Gelde zu dem Preiß dieses Tages** (en Especes au Cours de ce jour) oder z. B. 2000 Ecus de 60 Sols Tournois. —

Nach England z. B. 1000 *L.* Sterlings.

Will man aber in einer Geldsorte, dessen Preiß oder Cours unbekannt, traßiren, so kann man setzen: den **Werth von Drey Tausend Reichsthalern** Courant; und so muß sich dann der Inhaber und der Bezahler miteinander um den Cours vergleichen.

§. 36.

Zu 5) Der Tauf- und Zunamen desjenigen, dem, oder auf dessen Ordre, die Zahlung zu thun, solches ist das fünfte Stück in einem Wechselbriefe. —

In Wechselbriefen, welche nicht vernegotiiret, oder weiter verhandelt werden sollen, z. B. Deposito-Wechsel, und diejenigen, welche auf Venedig und Bozen lauten, wird nur gesetzet:

An Herrn N. N. denn in Venedig und Bozen ist bey 200 Rthlr. Strafe verbothen, girirte Wechselbriefe zu bezahlen. —

§. 37.

In Wechselbriefen, so in der realen Handlung umlaufen, drücket man sich am gewöhnlichsten aus: **An Herrn** N. N. oder dessen Ordre, oder nur an die Ordre des Herrn rc.

§. 38.

Wenn man einen Wechselbrief an sich selbst traßiret, so heißt es: **An meine eigne Ordre;** geschiehet es an den, auf den derselbe lautet, so setzet man: **An ihn selbst** oder **an sich selbst** rc.

Alle

Alle andere Arten, die Ordre auszudrücken, kommen mit den angeführten überein. Ausgenommen, wenn man setzte: **An Vorzeigern** oder **Ueberbringern** dieses. — Solcher Ausdruck sollte nie gebraucht werden, weil ein jeder, so einen solchen Wechselbrief findet, oder entwendet, solchen eincassiren, und sich für den rechtmäßigen Inhaber desselben ausgeben kann; und wenn man auch gleich bey der Zahlung auf den Rücken des Wechsels den richtigen Empfang wollte bescheinigen lassen, so könnte doch allemal ein falscher Name gesetzt werden. —

§. 39.

Zu 6) Von wem der **Werth**, (Valuta) und wie er empfangen worden, gehört zu dem sechsten Stück eines Wechselbriefes. —

Derjenige, welcher einen Wechselbrief an einen andern ausstellet, thut solches

a) Entweder eine Schuld zu bezahlen, oder

b) Einen Gegenwerth dafür zu empfangen, und der Wechselbrief lautet entweder an einen **Einheimischen**, oder an einen **Ausländer**. —

Wenn an die Ordre eines Einheimischen trassiret wird, um einen Werth dafür zu empfangen, so setzet man:

Den Werth von demselben.

Den Werth baar empfangen.

Um den Werth verstanden.

Wird aber an einen Ausländer traßiret, so heißt es:

Werth in Rechnung.

Es müßte nur seyn, daß die Summe zum Einkauf des Wechselbriefes baar eingesandt worden.

Zuweilen empfängt man den Werth von einem andern, als von dem, an dessen Ordre der Wechsel lautet, dann wird

Der Werth von dem Herrn N. gesetzet.

Wenn man aber alle Weitläuftigkeiten, Veränderungen und Bemerkungen, welche in Ansehung des Werths statt finden, umgehen will; so setze man diese Haupt-Regel zum Grunde: daß man den empfangenen Werth so anzeige, wie es der Wahrheit gemäß ist, so hat man keine Processe zu besorgen. —

§. 40.

§. 40.

Sonst sind überhaupt die gewöhnlichsten Ausdrücke, deren man sich in Wechselbriefen, wegen Empfang der Valuta, zu bedienen pfleget, folgende:

a) Der Herr stelle es à Conto, laut Aviso.

b) Der Herr stelle es à Conto Herrn N. N.

c) Den Werth baar empfangen.

d) Den Werth in Rechnung.

e) Den Werth gewechselt.

f) Den Werth in mir selbsten.

g) Um den Werth verstanden.

Von diesen Ausdrücken wird sich nach Umständen ein oder anderer, je nach Beschaffenheit des Geschäffts, anwenden lassen. —

§. 41.

Zu 7) Auf wessen Rechnung der Wechselbrief zu stellen.

Wenn man mit demjenigen, auf den man traßiret, in Rechnung stehet, es sey nun für seine oder eigne, so setzet man schlechterdings:

Sie stellen solchen (nämlich den Werth) in Rechnung, oder notiren selbigen.

Wird aber für eines andern Rechnung gezogen, so heißet es: Sie stellen es auf Rechnung von *E. T.*, und diese Buchstaben zeigen an, daß für jemand, welcher *E. T.* heißet, trassiret worden. — Was der Bezogene weiter wissen soll, zeiget ihm der Aviso-Brief an, und wenn dessen im Wechselbriefe gedacht wird, so ist solcher ganz unumgänglich nöthig, wenn anders der Wechselbrief nicht unacceptirt und mit Protest zurückgehen soll. —

§. 42.

Zu 8) Die Addresse, als das achte Stück des Wechselbriefes, nämlich es wird unten gegen die linke Hand der völlige Vor- und Zunamen desjenigen gesetzet, der ihn bezahlen soll.

Es ist aber bey dieser Addresse viele Fürsicht zu gebrauchen, denn sie muß deutlich geschrieben seyn, und auf das genaueste so lauten, wie sich derjenige, auf den der Wechselbrief gerichtet, in seinen Handlungsgeschäfften unterschreibt, auf daß man ihn leicht finden kann.

§. 43.

Da es auch öfters zu geschehen pfleget, daß Wechselbriefe auf Plätze gezogen werden, wohin kein Wechsel-Cours ist, so stellt man solche in einem andern Orte zahlbar, nämlich man setzet:

Bezahlen Sie gegen diesen meinen *Prima* Wechselbrief in *N. N.*, oder man zeigt es bey der Addresse selbsten an, z. B.

Herrn Herrn Johann Schneitzer
in
in *N.* zu bezahlen. *N. N.*

Wenn nun dieser Schneitzer den Wechselbrief acceptirt, so zeiget er den Namen desjenigen an, der für ihn bezahlen soll. Z. B.

Accept*irt zu bezahlen durch den Herrn *N. N.* in *N.

Johann Schneitzer.

Dieses heißet also die Zahlungs-Addresse.

§. 44.

Zu 9) Das letzte und neunte Stück bey einem Wechselbriefe ist endlich die **Unterschrift** mit Vor- und Zunamen; denn ohne solche ist

ein Wechselbrief ein unbedeutendes Blat Papier, ohne den mindesten Werth.

Diese Unterschrift muß entweder von dem Principal selbst, oder demjenigen, so die Firma oder Vollmacht hat, geschehen, und solcher muß sich immer auf eine und dieselbe Weise unterschreiben, besonders wenn Prima und Secunda ausgegeben wird, damit kein Unterschied sich zwischen demselben findet.

Siebentes Hauptstück.

Vom Trassanten und dessen Pflichten.

§. 45.

Ein Trassant oder Trassirer ist derjenige, welcher in seinem ausgegebenen Wechselbriefe „einen guten Freund ersuchet, die im Wechselbriefe enthaltene Summe, an einem gewissen „Orte, der im Wechsel benannten Person auszuzahlen."

Dahero ist des Trassirers Obliegenheit folgende:

1) Er

1) Er ist mehr als einen Wechselbrief dem Remittenten auszuhändigen schuldig, dahero wird gemeiniglich, wie schon im vorhergehenden gemeldet, Prima, Secunda, und im Nothfalle auch Tertia ertheilet, und damit kommen fast die meisten Wechsel-Ordnungen überein.

§. 46.

2) Meß-Wechsel hingegen ist der Trassirer nicht sogleich, nachdem er mit dem Remittenten das Wechsel-Negotium geschlossen, zu fertigen und auszuliefern schuldig, sondern nach dem

Allgemeinen Preußischen Wechsel-Recht Art. XLVI.

Churpfälzische Wechsel-Ordnung Art. XLVI. und

Wiener Wechsel-Ordnung Art. XXXVII.

ist der Trassirer die Meß-Wechsel nicht eher als 14 Tage vor der Messe oder Markt auszuhändigen, immittelst aber jedoch nach der

Churpfälzischen
Wiener und } Wechsel-Ordnung
Hamburger

einen Schein unter seiner Hand, dem Remittenten

tenten auszustellen schuldig; das Formular lautet ungefähr also:

„Nachdem ich Endesunterschriebener heut Dato „Herrn Titio, durch Sensalen Windberg, „zu Thaler Ein Tausend, per die nächste „Frankfurter Herbstmesse verhandelt, und dagegen die Valuta zu meinen Handen wohl „empfangen; so verspreche ich hiermit gedachtem Herrn Titio die dießfalls schuldige Spa-„tii seiner Zeit richtig einzuliefern.

Nürnberg, den 2ten Julii 1742.

Karl Goldwurm.

§. 47.

3) Im Fall nun ein traßirter Wechselbrief nicht acceptirt, sondern protestirt wird, so ist der Trassirer dem Remittenten oder Inhaber des Wechselbriefs Genugthuung zu geben schuldig. — Die Berechnung, worinnen der Remittent oder Inhaber des Wechselbriefs seine Forderung bringet, wird Retour-Rechnung genennet. —

§. 48.

4) Die Verbindlichkeit des Trassirers, dem Remittenten bey erfolgter Protestation des

Wechsel-

Wechselbriefes prompte Satisfaction zu leisten, ist so groß, daß der Trassirer dem Remittenten einen andern Wechsel nicht aufnöthigen kann; jedoch verbindet die Hamburger Wechsel-Ordnung Art. XXIX. den Remittenten, im Fall der protestirte Wechsel noch zu laufen hat, und der Trassirer will gegen den Verfalltag noch andere Ordre zur Zahlung stellen, gegen genugsame Caution solches anzunehmen.

§. 49.

5) Da der Ehre des Trassirers daran gelegen, daß sein Wechselbrief honoriret werde, so soll zu dem Ende selbiger, wenn er einen Zweifel an der Acceptation hat, an den Wechsel eine Addresse heften: **wo im Mangel Richtigkeit** sich sonsten zu melden; welches die Wirkung hat, daß der Inhaber mit dem protestirten Wechsel an dem in der Addresse benannten Orte sich melden, und die Zahlung erwarten muß. —

§. 50.

6) Wenn aber auch gleich ein Wechselbrief so fort acceptiret worden, so ist dennoch der Trassi-

Trassirer von seiner Verbindlichkeit nicht ledig, sondern er und seine Erben bleiben dem Remittenten oder Inhaber des Wechselbriefes, bis zur völligen Zahlung verbunden, und damit kommen 12 Wechsel-Ordnungen überein, nämlich:

Die Nürnberger Kap. V. §. 4.
Antwerper Art. III.
Schwedische Art. XXII. §. 1.
Preußisches Wechselrecht. Art. XXXV.
Breßlauer §. XXXIII.
Leipziger §. XX.
Braunschweigische Art. XXXVI.
Hamburger Art. V.
Danziger Art. XXVIII.
Wiener Art. XXI.
Augsburger Kap. VI. §. 1.
St. Galler Art. XVI.

§. 51.

7) Es darf auch ein Trassirer, wenn einmal die Acceptation erfolgt, keine Contra-Ordre an den Trassaten stellen. Z. B.

Braunschweigische Wechsel-Ordnung. Art. XXIV.

Preußische Wechsel-Ordnung. Art. VIII.

Achtes

Achtes Hauptstück.

Vom Remittenten und dessen Pflichten.

§. 52.

Ein Remittent ist derjenige, so den Wechsel„brief von dem Trassirer für sich oder eines „andern Freundes Rechnung erhandelt, und den „ihm eingehändigten Wechselbrief gehöriger Or„ten versendet.“

§. 53.

Die Pflicht eines Remittenten ist dahero, daß er

1) Dem Trassirer die Valuta vor dem trassirten Wechsel sogleich bezahle, es wäre denn, daß dieserwegen unter ihnen verabredet worden, bis zur Acceptation mit Erlegung der Valuta zu warten, doch müßte von dem Remittenten ein Interims-Schein ausgestellet werden.

§. 54.

Ermangelt aber dergleichen Einverständniß oder Verabredung, und der Trassirer hat auf

Treu

Treu und Glauben den Wechselbrief dem Remittenten, in der Hoffnung, die Valuta sogleich dargegen zu erhalten, eingehändiget, findet sich aber in seiner Hoffnung getäuschet; so hat er nach der Strenge des Wechselrechts, wider den Remittenten, wegen Bezahlung der Valuta zu verfahren; und damit kommen neun Wechsel-Ordnungen überein; nämlich

Die Amsterdamer Wechsel-Ordnung §. II.
Braunschweiger Art. IX.
Leipziger §. XXVI.
Rotterdamer Art. IV.
Wiener Art. XL.
Churpfälzische Art. XXX.
Hamburger Art. III.
Breßlauer §. XIII.

§. 55.

2) Den von dem Trassirer eingehändigten Wechsel ist der Remittent an den Ort, wo die Zahlung geschehen soll, abzusenden schuldig.

Hier entstehet die Frage: Ob dieserwegen dem Remittenten eine gewisse Frist, binnen welcher die Absendung zu bewerkstelligen, gesetzet?

Es

Es ist hiebey ein Unterschied unter Meßwechsel und Nicht-Meßwechsel zu machen. Bey jenen ist überall einer Terminus a quo, und ad quem der Acceptation; folglich der Remittent bey Absendung der Meßwechsel oder Dult, oder Marktwechsel, seiner Pflicht eine Gnüge leistet, wenn er bewirket, daß selbige zur rechten Acceptations-Zeit an Ort und Stelle kommen.

§. 56.

Mit den Nicht-Meßwechseln hat es

3) Eine andere Beschaffenheit, nämlich Wechselbriefe, so a Vista, oder Sola, oder Prima, so nicht auf gewisse Tage lauten, müssen nach ihrer Natur, so bald es möglich, abgesendet werden, immaßen deren Endzweck dahin gehet, daß ohne Zeitverlust die Acceptation oder Bezahlung geschehe, mithin sich von selbst verstehet, daß die Absendung alsobald zu bewirken, und solches verlangen 6 Haupt-Wechsel-Ordnungen, nämlich:

Die Wiener W. O. Art. XXXVI.

Leipziger §. XXVIII.

Nürnberger Cap. I. §. V.

Danziger Art. II.
Schwedische Art. VI.
Braunschweigische Art. XI.

§. 57.

Gleichergestalt sind diejenigen Wechselbriefe, so die Gewißheit ihres Zahlungs-Termins durch die Acceptation bekommen, (welches bey den Wechseln a Uso, ingleichem so auf Sicht lauten, geschiehet) so fort nach deren Einhändigung an den Ort der Zahlung abzusenden; und zwar als

a) Einem Trassirer merklich daran gelegen, daß er je eher je lieber wisse, und versichert sey, daß seine Tratta honoriret worden, wie er sonsten

b) Mit denen ihme davor gegebenen Geldern nicht füglich handeln, sondern immer auf ein ungewisses parat halten muß. —

c) Könnte dem Trassirer ein sonderbarer Nachtheil zuwachsen, wenn nämlich der Trassate immittelst fallirte, und folglich der Wechsel mit Protest, zur Last des Trassirers zurückkäme, wenn es in der Willkühr des Remittenten stünde, den Wechselbrief nach Gefallen abzusenden.

Als

Als etwas besonders ist hier noch wegen der Churpfälzischen Wechsel-Ordnung Art. XXXII. anzumerken, diese lässet dem Remittenten eine besondere Freyheit zu, nämlich: Wechsel, so gewisse Tage Nach Sicht lauten, nach seiner Willkühr zur Acceptation abzuschicken, und spricht ihn, wenn mittlerweile der Trassat fallirt, von aller Verantwortung frey. —

§. 58.

4) In Ansehung derer Wechselbriefe, die einen gewissen Zahlungs-Termin in sich schon selbst fassen, z. B. nach Dato, mense Augusto, medio mense Julio &c. stimmen die Wechsel-Ordnungen nicht überein.

Z. B. München,
Schweden,
Preußen,
Danzig,
Braunschweig,
Bremen,

erfodern die schleunige Absendung der Wechselbriefe.

Wien,
Breßlau,
Hamburg,
Augsburg,
Nürnberg,

erlassen die schleunige Absendung derer Wechselbriefe, die einen gewissen Zahlungs-Termin in sich halten.

§. 59.

5) Daferne aber in einem Lande, wegen schleuniger Absendung derer Wechselbriefe, worinnen ein gewisser Zahlungs-Termin anzutreffen, nichts besonders verordnet ist, so bin ich doch der Meynung, daß in Anwendung anderer dienlicher Argumenten und Ursachen der Remittent schuldig sey, den ihm eingehändigten Wechselbrief so fort an den Ort der Zahlung zu verschicken, und zwar aus folgenden Gründen:

a) In Erwägung eine jede bey einem Wechselgeschäffte vorkommende Person, den allermöglichsten Fleiß auszuüben verbunden ist.

b) Dahero fließet hieraus, daß der Remittent bey Versendung des Wechselbriefes alle mögliche Vorsicht anzuwenden schuldig, daß auch nicht

nicht das geringste Versehen ihm beygemessen werden könne.

c) Stößet dem Trassirer durch spate Versendung ein Schaden zu, so hat der Remittent solchen verursacht, indem er die obliegende Schuldigkeit überschritten, wenigstens gehet es nicht ohne Processe ab.

d) Durch eine schleunige Acceptations-Procurirung wächst dem Remittenten und Trassirer ein größerer Nutzen zu; ersterer bekömmt noch einen Debitorem mehr, und letzterer bekömmt wegen Honorirung seiner Tratta mehre Sicherheit.

Es ist auch dahero besonders in Chur-Sachsen ein Remittent den ihm zugestellten Wechselbrief, worinnen besonders der Zahltag bestimmt, sofort abzusenden schuldig; außer es müßten Unglücksfälle die schleunige Absendung des Wechselbriefes verhindern.

§. 60.

6) Es stehet auch dem Remittenten frey, mit dem Trassirer eine besondere Convention wegen Absendung des Wechsels zu errichten.

Amsterdamer Wechsel-Styl Cap. XXVIII. posit. VIII.

§. 61.

7) Wenn nun der Remittent seiner Schuldigkeit, in Absendung des Wechselbriefs eine völlige Gnüge gethan, der Wechsel hingegen von dem Trassato nicht acceptirt, sondern protestirt wird, so ist der Remittent seinen Regress wider den Trassirer zu nehmen, berechtiget.

§. 62.

Doch ist hierbey ein Unterschied zu machen, ob der Wechselbrief wegen nicht beschehener Acceptation nur protestirt, und der Protest allein abgeschickt, der Wechselbrief aber, bis zur Verfallzeit, an dem zur Zahlung bestimmten Ort behalten worden; oder ob der Protest wegen Nichtbezahlung erhoben, und nebst dem Wechselbriefe zurückgeschickt worden. Auf jenem Fall begehrt der Remittente von dem Trassirer Bestellung gnüglicher Caution, daß, wenn der Wechselbrief nach der Verfallzeit mit dem andern Protest zurückkömmt, der Remittent wegen Kapital, Interesse, Agio, Unkosten und Schäden, Sicherheit habe.

§. 63.

§. 63.

Hingegen ist der Trassirer zu solcher Caution nicht verbunden, wenn nämlich zwar der Wechselbrief protestirt, jedoch von einem dritten per honor acceptirt worden, weil in solchem Fall der Acceptant per honor zur Zahlung schlechterdings verbunden, der Protest auch an den Trassirer nicht gesendet, sondern von dem Acceptanten per honor zu sich genommen wird.

§. 64.

8) Endlich gehöret zur Schuldigkeit des Remittenten, daß bey erfolgter Protestation des Wechsels, und des daher zu suchenden Regresses wider den Trassirer, von dem eingelaufenen Proteste sogleich diesem Nachricht ertheilt werde, und hat man sich dieserwegen nach eines jeden Orts Usance zu richten, welches in dem Hauptstücke, wo vom Præsentanten die Rede ist, des mehrern zu ersehen seyn wird.

Neuntes Hauptstück.

Vom Giro.

§. 65.

Giro ist ein italiänisches Wort, und heißet „ein Kreiß, folglich giriren einen Um„kreiß machen; auf französisch wird es endossi„ren genennet, und ist eigentlich eine Cession „oder Abtrettung des Rechts, welches man an „einem Wechselbriefe hat, da man solches Recht „einem andern überträgt, dieser aber solches wie„derum an die Ordre des 3ten, der 3te an die „Ordre des 4ten und so weiter giriret, oder sei„nen Namen mit der Ordre darauf schreibet; „wobey auf den Rücken des Wechselbriefes ge„setzet wird, wie sich wegen der Valuta vergli„chen worden. Z. B.

Für mich an die Ordre des Herrn Johann Jacob Borger, oder Ordre, den Werth in Rechnung,
oder den Werth baar empfangen,
oder um den Werth verstanden,
oder den Werth gewechselt.

Nürnberg den 12. Novemb. 1756.

Cornelis Karseboom.

Dieser

Dieser giebt den Wechsel an einen andern, und fährt fort:

Für mich an die Ordre des Herrn Carl Profit, den Werth von demselben. Frankfurt den 18. December 1756.

Johann Jacob Borger.

§. 66.

Und so gehet der girirte Wechselbrief immer weiter fort, bis er an einen solchen kömmt, der in dem Orte, wo er zahlbar ist, wohnet, und der sich denselben bezahlen lässet. —

Sobald aber das Wort Ordre in einem Indossement ausgelassen worden, kann solcher nicht weiter giriret werden. —

§. 67.

Obige Ausfüllung §. 65. soll auch keinesweges unterlassen werden, sondern jeder Giro ausgefüllt seyn; maßen es sich schon zugetragen, daß Wechselbriefe, welche durch viele Giri gelaufen, und da etwan ein einziger in bianco gelassen worden, bey dem Zahler desselben Schwierigkeiten entstanden, auch wohl gar mit Protest zurückgegangen, und schwere Processe entstanden.

§. 68.

Die Giri in Bianco sind dahero auch in den meisten Wechsel-Ordnungen verbothen; z. B.

in der Leipziger Wechsel-Ordnung §. XI.
Wiener Art. XXXIII.
Sachsen Gothaischen. §. IV.
Braunschweigischen. Art. XLIII.
Augsburgischen. §. XVIII.
Danziger. Art. XXVII.

und zwar aus folgenden Ursachen:

1) Kann auf einen solchen Wechselbrief, wenn er verlohren gehet, von einem Unrechten, der seinen Namen in das Bianco hingeschrieben, das Geld eingezogen werden.

2) Kann bey Fallimentern großer Betrug damit vorgenommen werden. —

§. 69.

Zuweilen geschiehet es auch, daß man einen Wechselbrief von einer starken Summe, auf einen andern Platz lautende, nicht an einen allein vernegotiiren kann und will, dahero giriret man wegen der Provision, nur ein gewisses Quantum an die Ordre des Einen, den Rest aber an

die

die Ordre des andern zahlbar; es ist aber solches doppelte Giriren nicht rathsam, denn wenn einer chicaniren will, um den Brief nicht an zwey, sondern an einen zu bezahlen, so können solche Briefe mit Protest zurückgehen; dahero ist sich für dergleichen doppelten giriren, wie gemeldt, in Obacht zu nehmen, besonders da es fast wenig, oder gar nicht gebräuchlich ist. —

§. 70.

Obgleich die Beysetzung des Datums eine willkührliche Sache zu seyn scheinet; so thut man doch wohl, wenn ein noch nicht acceptirter Wechselbrief sich seiner Verfallzeit nahet, solches hinzuzusetzen, damit man allemal beweisen kann, daß man den Wechselbrief nicht zu lange an sich gehalten; im Fall aus der späten Vorzeigung desselben an den Bezogenen, einiger Nachtheil entstehen sollte. —

§. 71.

Die Haupt-Eigenschaften eines auszufüllenden Giri sind demnach

1) Die Person, an welche an seiner Statt die Zahlung geschehen soll.

2) Der

2) Der Ort und die Zeit.
3) Der Vor- und Zuname.
4) Wie man wegen der Valuta verstanden.
5) Das Datum.

§. 72.

Trüge es sich aber zu, daß der Wechselbrief ohne Giro præsentiret würde; so soll er zwar acceptirt; allein, wenn derselbe bey der Verfallzeit ohne Giro geblieben, oder sonst der Inhaber dazu nicht genugsam legitimiret, so ist der Traſſat, bis zu erfolgendem Giro, die Zahlung zu thun nicht schuldig. Jedoch sollen bey der Verfallzeit die Gelder entweder deponiret, oder gegen Caution ausgefolget; in Ermanglung dessen aber der Wechselbrief protestiret werden; widrigenfalls der Præsentant den Regreſſ an den Aussteller verliehret, wenn nämlich der Protest nicht erfolget.

S. Nürnberger Wechsel-Ordnung Art. XLI.

Zehntes

Zehntes Hauptstück.

Vom Præsentanten und dessen Pflichten.

§. 73.

Præsentant ist derjenige, an welchen der „Wechselbrief zu dem Ende gestellet oder in„dossiret, daß er die Acceptation gebührend „besorge, und von dem Acceptanten die im „Wechselbriefe enthaltene Summe erhebe, wi„drigenfalls aber dargegen protestire. —

§. 74.

Der Præsentant muß vor allen Dingen Sorge tragen, daß der Original-Wechsel dem Trassato zu rechter Zeit zur Acceptation vorgezeiget werde.

Diese Vorzeige bestehet in einer Anfrage, da nämlich der Inhaber des Wechselbriefes solchen demjenigen, so ihn bezahlen soll, im Original vorzeiget, und von ihm vernimmt: ob er denselbigen acceptiren, und seiner Zeit bezahlen wolle?

§. 75.

Wenn aber der Acceptant, der den Wechselbrief acceptiren und zahlen soll, nicht an dem Orte wohnet, so muß dem Trassaten Abschrift des Wechselbriefes zugesandt, und solchergestalt die Acceptation procuriret werden, worauf der Trassat schuldig, entweder die ihm zugesandte Copia folgendergestalt zu acceptiren:

Von dieser Copia acceptire hiemit das Original. Breßlau den 12. October 1776.

Caspar Schreiban.

oder in dem Antwortschreiben die Acceptation festgesetzt werden.

§. 76.

Jedoch daß in Ansehung derer Wechselbriefe, so auf Sicht lauten, der Zahlungs-Termin von der Zeit an, da der Wechselbrief in Abschrift abgesendet worden, und keineswegs von der Zeit der Acceptation, oder der ertheilten Antwort zu rechnen.

Leipzig §. XVI.
St. Gallen Art. XII.
Wien Art. XIX.

Ob

Ob nun zwar kein anderes Mittel übrig, als daß die Copia dem Trassaten zugesendet werde; so ergiebt sich doch überhaupts, daß Wechselbriefe, so auf Trassaten gezogen, welcher nicht an dem Orte, wo die Zahlung geschehen soll, wohnhaft, vielen Beschwerlichkeiten unterworfen, und dahero in der Augsburger Wechsel-Ordnung Cap. III. §. III. bey 50 fl. Strafe nicht unbillig verbothen, so wie auch in der

Nürnberger Wechsel-Ordnung Cap. II. §. VII.
Danziger Art. XV.
Bremer Art. XXVII.
Erläuterung der Amsterdamer Wechsel-Ordnung vom Jahr 1679. §. V.
Ordonanz Kaiser Karl V. 1541.
Russischen Wechsel-Ordnung Cap. I. §. VIII.

verordnet worden, daß bey der Acceptation eines auf einen Fremden gezogenen Wechselbriefes der Trassate Jemand, so in loco der Zahlung wohnhaft, und bey welchem der Zahlung halber sich zu melden, benennen, und zwar auf folgende Art:

Und ist sich bey der Verfallzeit meintwegen, der Zahlung halber, bey Herrn *N. N.* in *N. N.* zu melden.

Daferne

Daferne aber solches der Acceptant unterläßt, muß der Inhaber aus Mangel einer richtigen Acceptation dargegen protestiren lassen. —

§. 77.

Es ist nicht nöthig, daß der Inhaber des Wechsels die Præsentirung in Person verrichte, er kann solches auch durch einen dritten Mann thun, welchen er mit dem Wechselbriefe zu dem Trassaten schicket, ohne dieserwegen eine besondere Vollmacht zu ertheilen.

Leipziger Wechsel-Ordnung §. XI.
Hamburger Art. XIV.

§. 78.

Wenn mehr als ein Wechsel von dem Trassanten ausgegeben worden, so ist es genug, daß der Prima zur Acceptation præsentiret werde.

Leipziger W. O. §. XXVIII.
Braunschweigische W. O. Art. XI.

§. 79.

In Betracht der Zeit, da die Præsentirung zur Acceptation geschehen soll, ist schon im

Vor-

Vorhergehenden etwas berührt worden, und ist nur allhier noch dieses beyzufügen, daß ein Unterschied zwischen Regulier- oder Meß- Markt- und Dult-Wechsel und Irregulier- oder Nicht-Meßwechseln. — Bey denen Meßwechseln ist ein Terminus a quo ad quem, z. B. der Terminus a quo zu Leipzig und Frankfurt der erste Tag nach eingeläutetem Markt.

Zu Bozen aber ist kein Terminus a quo, sondern in der Bozner Marktordnung von 1718. §. XXXII. geordnet, daß den 12ten Tag des Markts, vom Anfange desselben an gerechnet, die Acceptationes geschehen sollen.

§. 80.

In der Münchner Wechsel-Ordnung Seite 11. und 12. ist folgendes verordnet:

„Briefe, die auf Messen trassirt sind, sollen „nicht eher als 14 Tage vor der Messe ausge„stellt, die Acceptation aber bey denen, die „von auswärtigen Messen und Märkten kommen, „erst einen Tag nach den eingetroffenen ordentli„chen Posten oder Bothen, welche das Ende des „Markts ankündigen, geleistet werden."

§. 81.

„Die Acceptation jener Briefe aber, (heißt „es ferner in der Münchner Wechsel-Ordnung) „die in Jahrmärkten ausgestellet sind, müssen „gleich in der ersten Woche acceptirt, und die „acceptirten in der letzten Woche, bis den letz„ten Posttag bezahlet werden.“ —

§. 82.

Im Fall nun bey der Præsentation zur Acceptation ein Terminus a quo ad quem festgesetzet, stehet dem Inhaber des Wechsels frey, binnen solcher Zeit, wenn ihm beliebig, von dem Trassaten die Erklärung der Acceptation halber zu begehren, und wenn er sich dessen weigert, protestiren zu lassen; ist auch keinesweges schuldig, bis zu Ablauf des Termini ad quem auf des Trassaten Willensmeynung zu warten.

Leipziger W. O. §. V.

Braunschweigische Art. XXI.

§. 83.

Daferne aber ein Wechselbrief nach Ablauf der festgesetzten Acceptations-Frist einlaufet, muß

muß er sofort zur Acceptation præsentirt werden.

So viel hingegen die Nicht-Meßwechsel betrifft, so sind die Wechsel-Ordnungen nicht einstimmig, wie denn die Sonn- und Festtage vielfältig von der Præsentation und Acceptation ausgenommen, und der folgende Werktag dazu bestimmt; dahero muß man sich nach eines jeden Orts Gewohnheit und Wechsel-Ordnungen richten. — Jedoch soll nach der Augsburger und Hamburger Wechsel-Ordnung, der Acceptation, welche an dem Werktage geschiehet, das Datum des Sonn- und Feyertags hinzugefügt werden.

§. 84.

Wechselbriefe, so auf gewisse Zeit lauten, nach Ablauf selbiger aber erst ankommen, ist die Præsentation zur Acceptation sofort zu unternehmen, damit kommen 5 Wechsel-Ordnungeen überein, nämlich

Die Wiener
Leipziger
Bremer
Breßlauer
Preußische
} Wechsel-Ordnung.

Eilftes Hauptstück.

Vom Acceptanten und dessen Pflichten.

§. 85.

Acceptant wird derjenige genennet, welcher „zufolge des in dem auf ihn gezogenen „Wechselbrief enthaltenen Verlangen des Trassi„rers, oder aus Freundschaft, gegen jemand den „Wechsel zu bezahlen, schriftlich verspricht, und „dahero zur Zahlung verbunden ist."

§. 86.

Dahero werden zu einer gültigen Acceptation, nach denen meisten Wechsel-Ordnungen, folgende Eigenschaften erfordert, nämlich

1) Daß dieselbige **schriftlich** geschehe.

Denn in Ermanglung eines schriftlichen Bekenntnisses kann kein Processus executivus, geschweige Cambialis statt finden.

2) Die Zeit, nämlich das Jahr, Monath und Tag muß bemerkt werden.

3) Der

3) Der Vor- Tauf- und Zunamen, oder wie sich die Handlung in ihrer Firma nennet, muß von dem Acceptanten unterschrieben, und daferne der Wechselbrief auf zwey oder mehrere Personen gezogen, so nicht in Societät stehen, von jeglichen der Vor- Tauf- und Zunamen hinzugefüget werden; denn damit kommen 23 Wechsel-Ordnungen überein.

4) Eine Acceptation muß *Pure*, ohne Bedingung oder Reservation geschehen, es müßte nur dieserwegen ein anders verabredet, und mit dem Inhaber verstanden seyn. Sonst bewirken auch die bey einer Acceptation bisweilen befindlichen Buchstaben S. P. nichts.

§. 87.

Obgleich bey denen Wechselbriefen, welche nach Dato lauten, oder sonst einen gewissen Zahlungs-Termin in sich fassen, z. B. ultimo Decembr. medio August. zahlbar seyn, in Ansehung der bey der Acceptation auszudrückenden Zeit, sich kein Nutzen zu versprechen scheinet; so gehet doch der Praesentant am sichersten, wenn mit Benennung der Zeit eine Gnüge geschiehet.

§. 88.

Daferne aber der Trassat Wechselbriefe, so Nach Sicht oder A Uso lauten, nicht sogleich, da ihm dieselbige præsentirt werden, acceptirt, gleichwohl nachhero, und ehe der Protest abgehet, zur Acceptation sich erkläret, kann der Inhaber mit Bestand begehren, daß die Zeit, zu welcher die Præsentation geschehen, der Acceptation beygefüget werde. — Siehe

die Braunschweiger }
Hamburger } Wechsel-Ordnung.
Bremer }

§. 89.

Die Acceptation kann auch durch einen Gevollmächtigten verrichtet werden, doch ist erforderlich, daß er sich mit einer gerichtlichen Vollmacht legitimire, oder wie es in Augsburg gebräuchlich, in des ältesten Sensalen Buche stehet: ist nun die Vollmacht richtig, so muß er der Acceptation seinen und seines Principals Namen hinzufügen.

§. 90.

Wenn ein Wechselbrief nur zum Theil acceptirt wird, muß, wenn der Præsentant dazu keine

keine besondere Ordre hat, der ganze Wechselbrief protestiret werden.

Die Münchner Wechsel-Ordnung Seite 7. verordnet nichts wegen dem Ueberrest, sondern sagt schlechthin:

„Die Acceptation kann entweder für die „ganze Summe, oder nur für einen Theil „geschehen ꝛc.

Augsburg gehet darinnen schon fürsichtiger, und verordnet Cap. I. §. XVII. daß auch nur wegen dem Ueberrest, so unacceptirt geblieben, protestiret werden müsse. —

§. 91.

Wenn die Acceptation nicht zu behöriger Zeit, mit Beobachtung derer Requisiten geleistet wird, muß protestirt werden, und damit kömmt auch die Münchner Wechsel-Ordnung Seite 7. überein.

§. 92.

Wenn die Acceptation *Pure*, nämlich ein für allemal abgeschlagen worden, ist der Protest de non pagamento nicht nöthig. —

§. 93.

Ist die Acceptation ein für allemal abgeschlagen, wird Protest und Wechselbrief zugleich zurückgesandt, es müßte nur der Trassat ausdrücklich begehren, den Wechselbrief bis zur Verfallzeit zurückzubehalten, immaßen der Inhaber hierinnen willfahren soll, doch ist hierbey mit Behutsamkeit zu Werke zu gehen. —

§. 94.

Wechselbriefe auf Sicht und A Uso aber sind darunter nicht begriffen, weil aus solchen Zuwarten dem Zahlungs-Termin eine Verlängerung zuwächset, und es nicht aller Orten Rechtens, daß das Datum der Praesentation zurückgezogen werde. Dahero hat sich ein Inhaber des Wechselbriefes sehr fürsichtig zu bezeigen.

§. 95.

Hat der Trassate bereits fallirt, gebührt dem Inhaber des Wechselbriefs sofort, und ohne die Acceptation abzuwarten, protestiren zu lassen.

Was übrigens noch bey der Acceptation zu beobachten, solches ist schon in dem zehnten Hauptstück abgehandelt worden.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Acceptation per Honor, oder aus Freundschaft.

§. 96.

Die Acceptation aus Freundschaft, oder wie sie gemeiniglich genennet wird: *Per Honor*, erfordert die Einwilligung des Inhabers des Wechselbriefes,

Nürnberg Cap. II. §. IV.
Danzig Art. XI.
Bremen Art. XXIV.

indeme niemanden ein Debitor aufgenöthiget werden kann. —

Ferner geschiehet die vorgeschriebene ordentliche Acceptation per Mandatum, diejenige per Honor aber freywillig und aus Freundschaft, damit des Freundes Ehre, Kredit und Reputation geschonet, und der durch Absendung des Protests verursachte Schaden abgewendet werde.

§. 97.

Die zur Acceptation *per Honor* erforderlichen Eigenschaften sind folgende:

1) Muß die auf Verlangen des Trassirers zu leistende Acceptation abgeschlagen seyn, wenn die Acceptation per Honor statt finden soll.

2) Ist solches geschehen, und der Protest wegen verweigerter Acceptation levirt, kann zur Acceptation per Honor dergestalt geschritten werden, daß der Acceptant per Honor vor dem Notario, welcher im Namen des Inhabers gegen den Bezogenen die Protestation verrichtet, sich erklären:

„Daß er den Wechselbrief zu Ehren des Gi-
„ranten, oder di Lettera des Trassirers ac-
„ceptire."

der Notarius aber muß ebenfalls die Acceptation per Honor, wie sie von dem Acceptant declarirt worden, dem Protest einverleiben.

§. 98.

Der Acceptant per Honor muß denjenigen, welchem zu Ehren die Acceptation geschehen, ausdrücklich benennen. Z. B.

Ac-

Acceptirt den 12. August 1778. per Honor des Trassanten, oder Herrn Schacherer als Indossanten.

Cornelis Mittler.

§. 99.

Bey der Acceptation per Honor ist von dem Inhaber der wegen nicht erfolgter Acceptation levirte Protest dem Acceptanten einzuhändigen, doch muß der Acceptant per Honor sofort die Protest-Spesen dem Inhaber bezahlen.

§. 100.

Obgleich ein Inhaber eines Wechselbriefes, bey verweigerter Acceptation, den Protest mit erster Post zurücksenden muß, so ist solches doch der per Honor nicht zu thun verbunden; denn der Acceptant per Honor wird dem Inhaber nicht sogleich bey der Acceptation, sondern durch die wirklich geleistete Zahlung erst substituiret, und damit kommen 6 der vornehmsten Wechsel-Ordnungen überein, nämlich

Leipzig	Bozen
Breßlau	Danzig
Hamburg	Wien.

Folg-

Folglich die vor der Zahlung von einem Præsentanten auszuůbende Pflichten auf den Acceptanten per Honor, nicht zu ziehen; denn solcher nicht aus Schuldigkeit, sondern aus Hőflichkeit demjenigen, welchem er zu Ehren acceptirt, von der Acceptation Nachricht ertheilet.

§. 101.

Der Inhaber oder Præsentant des Wechselbriefes gehet dem Acceptanten per Honor vor, weil durch seine Honoration die Sache am kůrzesten gefaßt, und die ůberflůßigen Kosten am fůglichsten gesparet werden.

§. 102.

Wenn zwey Acceptanten per Honor sich vorfinden, so ist derjenige, so per honor des Trassanten acceptirt, demjenigen, so per honor des Giranten acceptiren will, vorzuziehen.

§. 103.

Nach geschehener Acceptation per Honor ist der Acceptant, wenn gleich nachher der Trassate zur Acceptation sich entschließen sollte, wieder=

wiederum abzutreten nicht schuldig. Doch macht die Augsburger Wechsel-Ordnung hierbey eine andere Verfügung, nämlich Cap. VII. §. I. verordnet sie: daß der Acceptant per Honor, gegen Einziehung seiner Provision und Spesen abzutreten schuldig.

§. 104.

Hat aber der Acceptant per Honor die Zahlung zu gebührender Zeit geleistet, und dagegen den Wechsel erhalten, so nimmt er seinen Regreß nach Wechselrecht an denjenigen, dem zu Ehren er den Wechsel honoriret; fallirt aber der Honorirte, so ist das bezahlte Geld verlohren, indem die andern Interessenten in Anspruch nicht genommen werden können.

Dreyzehntes Hauptstück.

Von Respect-Tagen, und was dabey zu beobachten.

§. 105.

Auf allen Plätzen in Europa hat man zu Erleichterung des Commercium, über die gewöhn-

gewöhnliche Sicht oder Verfallzeit, noch gewisse Tage gesetzet, welche man Respect- oder Respit-Tage, Giorni di Rispetto, jours de Grace ou de faveur, oder Discretions-Tage nennet, und dem Inhaber und Zahler zum Besten eingeführt worden sind.

§. 106.

„Discretions- oder Respect-Tage sind ge„wisse Tage, so nach der Verfallzeit eines Wech„selbriefes sich anfangen, und binnen welchen „der Inhaber des Wechselbriefes, sowohl mit „dessen Protestiren als Eincassiren, dem Ac„ceptanten ohne Gefahr nachsehen kann und „muß."

§. 107.

Die Respect-Tage sind außer Zweifel anfänglich zum Besten des Praesentanten, und in der Absicht eingeführet worden, damit wenn ein Praesentant in einem Tage starke Summen in verschiedenen Wechselbriefen zu empfangen hätte, welche er nicht alle in einem Tage eincassiren könnte, er einen Theil davon bis zum nächsten oder dritten auszusetzen, und ohne seinen Nachtheil zu verschieben, im Stande sich befände.

Zum

Zum Beweis beziehe ich mich auf die Wechselbriefe à Viſta, à piacere, oder die auf ganze kurze Zeit lauten, besonders da bey selbigen fast nach allen Wechsel-Ordnungen keine Diſcretions-Tage üblich; wäre aber bey Einführung der Reſpect-Tage die Absicht auf den Traſſaten gerichtet gewesen, würden auch kurzsichtigen Wechselbriefen einige Diſcretions-Tage gegönnet worden seyn; in mehrerer Erwägung der Acceptant zur Anschaffung des zur Bezahlung kurzsichtiger Wechselbriefe erforderlichen Geldes, solche Nachsicht weit nöthiger gehabt, als bey denen auf lange Zeit, wo der Traſſate binnen solcher Frist, sich in Zahlungsstand zu setzen, hinlängliche Gelegenheit hat.

§. 108.

Allein nach der Zeit haben die Acceptanten die Diſcretions-Tage auch zu ihrem Vortheil zu gebrauchen angefangen, und es haben ihnen darinnen einige Wechsel-Ordnungen Beyfall gegeben.

§. 109.

Dahero werden eigentlich die Reſpect-Tage eingetheilet

1) In

1) In diejenigen, welche zu Gunsten des Præsentanten eingeführt; und

2) In diejenigen, welche den Nutzen des Acceptanten in sich fassen. Bey jenem stehet dem Inhaber frey, den Wechsel während den Respect-Tagen protestiren zu lassen; bey diesem aber darf er nicht eher, als an dem letzten Respect-Tage, oder nach deren Ablauf, den Protest leviren.

§. 110.

Doch sind hierinnen die Wechsel-Ordnungen nicht übereinstimmig, nachstehende XI. Wechsel-Ordnungen haben die Discretions-Tage hauptsächlich zum Besten des Præsentanten eingeführet, und dem Inhaber frey gegeben, an einem Tage derselben, nach Gefallen den Protest zu erheben; nämlich

Erläuterung der Amsterdamer Wechsel-Ordnung von 1679. §. IX.
Dänisches Wechselrecht §. X.
Danziger W. O. Art. XXVIII.
Hamburger W. O. Art. XVII.
Schwedische W. O. Art. XX.

Frank-

Frankfurter W. O. §. XII.
Preußische W. O. §. XIII.
Braunschweigische W. O. Art. XXXI.
Churpfälzische W. O. Art. XXVI.
Rotterdammer W. O. Art. VII.
Wiener W. O. Art. XIII.

§. 111.

In folgenden Wechsel=Ordnungen aber sind die Respect-Tage insbesondere zu Gunsten des Acceptanten, und dahero verordnet, daß auf den letzten Respect-Tag, und nicht eher, wegen nicht beschehener Bezahlung zu protestiren, und damit kommen 7 Wechsel=Ordnungen überein.

Russische W. O. Cap. I. §. XIV.
Augsburgische W. O. Cap. IV. §. IV.
Cöllnische W. O. §. I.
St. Galler W. O. Art. XIX.
Breßlauer W. O. Art. XIV.
Preußisches Wechselrecht Art. XXV.
Bremer W. O. Art. XXXIX.

Es genießen aber auch bisweilen Wechselbriefe gar keine Respect-Tage, so wie es eines jeden Landes Wechsel=Ordnung mit sich bringet.

§. 112.

Ordentliche und solide Kaufleute bedienen sich nicht leicht der Respect-Tage, sondern zahlen gemeiniglich den 1sten oder 2ten Tag nach der Verfallzeit.

§. 113.

Es sind aber die Respect-Tage auf denen Handelsplätzen gar unterschieden, einige haben viele, einige wenig, einige gar keine, wie aus beyfolgendem Verzeichniß mit mehrerm zu ersehen.

Verzeichniß
derer bekanntesten Respect-Tage.

Amsterdam hat — — 6 Respect-Tage
nach dem Verfalltage, Sonntage, heilige oder Festtage mit eingerechnet.

Augsburg hat — — 0
sondern der Zahltag ist jede Mittwoche.

Antwerpen — — 6
aber die Sonntage und heilige Tage mit dazu gerechnet.

Altenburg — — 0

Bologna

Bologna hat — — o Reſpect-Tage,
ſondern man pflegt wenig Tage nach der Verfallzeit, wegen Mangel, Zahlung zu proteſtiren.

Baſel — — — o

Berlin — — — 3

Braunſchweig — — 3

Bremen — — — 8

Breßlau hat für Wechſelbriefe, ſo von ½ Uſo oder 8. Tage bis Uſo exclusive lauten — — 3
A Uſo oder gewiſſen Tag 6

Bourdeaux — — 10

Cadix — — — 6

Cölln — — — 6

Coppenhagen — — 10

Danzig — — — 10

Frankfurt am Mayn — 4
doch mit dem Unterſchiede, daß der Tag, an welchem der Brief præſentirt und acceptirt, nicht mit, ſondern der folgende für den 1ſten Tag, jedoch daß Sonn- und Feſttage zwar in die Verfallzeit, aber nicht in die Diſcretions-Tage gezählt werden ſollen.

Frankreich hat — — 10 Respect-
Genua — — — 30 Tage.
nach dem Verfalltage.
St. Gallen — — 3
Gotha — — — 0
Genf — — — 0
Hamburg — — 11
Königsberg — — 3
Leipzig — — — 0
Lion — — — 0

denn die Wechselbriefe zahlbar in denen Lioner-Zahlungen, sind von dem französischen Gebrauch ausgenommen, denn selbige müssen in den 3 ersten Werktagen des Monaths, welcher nach dem Monathe der Zahlung folgt, protestirt werden.

London — — — 3
Livorno wie Bologna und andere italiänische Plätze — 0
Lissabon nach dem Verfalltage 6
Lübeck — — — 11
München Zahltag am Montage 0
Milano wie Livorno — 0

Madrit und ganz Spanien hat	14	Respect-Tage.
Cadix und Sevilla aber nur	6	
Napoli nach dem Verfalltage	8	
Nürnberg — —	6	

unter solchen aber alle Tage ohne Unterschied, von dem nächsten von dem Verfalltage an zu rechnen, und so fort bis auf den 6ten Tag zu zählen seyn.

Pfalz — — —	3
Paris — — —	10
Petersburg — —	10
Auf Sicht — —	3
Preußen — — —	6
Port à Port — —	6
Rom — — —	15

Hier ist als was besonders anzumerken, nämlich in allen Europäischen Plätzen verbindet sich ein Acceptant durch die Acceptation eines Wechselbriefes, und macht sich zum Schuldner, aber nur in Rom nicht. — Ich vermag die Ursache davon nicht einzusehen, und da es mir unbegreiflich, so

führe ich meinen Mann an, der solches behauptet, nämlich den Zerbach, in seinem Wechselrechte, Seite 21.

Rotterdam hat — —	6	Respect-Tage.
Rochelle — — —	10	
Sevilla — — —	6	
Stockholm — —	6	
Strasburg — —	4	
Venedig — — —	6	

bey offnen Banco (Sonn- und Festtage nicht mit begriffen) während der Banco-Sperr aber kann man keinen Debitorem, weder auf ein oder andere Weise ehender, als 6 Tage nach Wieder-Eröffnung derselben, zur Zahlung anhalten oder protestiren lassen, es sey denn bey ereigneten Fallimenten, da man auf alle Weise sich sicher setzen mag.

Weimar — — —	0
Wien — — —	3
Zürich — — —	0

Vier-

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Protestation.

§. 114.

Der Protest ist nichts anders, als eine feyer„liche Bedingung vor einem Notario oder „gerichtlichen Person, dadurch jemand sich be„dinget, daß er sich allen Schaden an Kapital „und Interesse, welcher ihm aus dem nicht ac„ceptirten und unbezahlten Wechselbriefe entste„hen könnte; wie auch wegen des Ricambio „und derer Unkosten halber, an und bey dem „Wechselnehmer, oder Ausgeber, oder auch „sämmtlichen Giranten und Acceptanten des „Wechselbriefes erholen, sofort völlige Satis„faction vorbehalten wolle; es ist aber auch zu„gleich ein Beweis, daß sich der Inhaber bey„zeiten bey dem Trassato oder Acceptanten be„hörig angemeldet, und also seines Orts nichts „versäumet habe.“

§. 115.

Die Eigenschaften eines Protests aber sind folgende:

In der Protest-Acte, es sey im Anfange, oder Mitte, oder unter derselben, muß

1) Der zu protestirende Wechselbrief von Wort zu Wort abgeschrieben werden.

2) Mit der Aufschrift und allen Giri, wenn einige dabey befindlich.

3) Ist in dem Protest anzuführen, daß von diesem Original-Wechselbrief, wovon dieses eine Copia ist, die Acceptation gefordert, solche aber verweigert worden.

4) Die Antwort, wie solche gelautet, muß von Wort zu Wort hingesetzet werden.

5) Die Vorbehaltung aller Rechte, auch Schäden und Unkosten.

§. 116.

Man hat zwar auf den meisten Handelsplätzen gedruckte Formularien, allein weil zu München noch keines vorhanden, so könnte folgendes zu einigem Leitfaden dienen.

Oben

Obenher wird Indictio Romana, wie auch die Kaiserlichen Regierungs-Jahre gesetzet.

Hernach kömmt die Abschrift des Wechselbriefes von Wort zu Wort, wie auch die Giri, alles auf einen halben Bogen, und wo es, wie z. B. in der Pfalz gebräuchlich, auf Siegelpapier.

Unter diese Abschrift kömmt zu setzen:

Ich Endesunterschriebener, bey der hiesigen Regierung, Stadt- oder Wechselgericht verordneter und offenbar geschworner Notarius Cæsar. publ. ac immatriculatus, bin auf Verlangen des Herrn N. N. Kaufmanns in N. N. mit dem Original-Wechsel, dessen Abschrift hier oben stehet, zu dem Kaufmann Herrn N. N. in München, in der N. Gasse in seinem Hause wohnend, gegangen, und habe von ihm die Acceptation (oder Zahlung) dieses Wechselbriefes verlanget, worauf er mir in Antwort gab:

Hier muß die Antwort wohl gemerkt, und von Wort zu Wort hingesetzt werden.

Derohalben habe ich requirirter Notarius, auf oben bemeldtes Verlangen, wegen non Acceptation (oder Nicht-Bezahlung) dieses Wechsels,

um das Wechselrecht und meines Herrn Requirentens Jura, auch Ersetzung aller Schäden und Unkosten, und Ricambio, in vigore zu erhalten, gebührendermaßen protestirt, und gegenwärtigen Protest, nach vorhergehender Collationirung, mit meinem Protocollo, obgedachtem Herrn N. N. eingehändiget. Actum ut supra

Franz Karl Haberecht,
(L. S.) Not. Cæs. publ. jurat. ac immatric.

| Symbolum |
| Notariale. |

§. 117.

Nach geschehener Protestation, wegen nicht geleisteter Acceptation, ist der Inhaber eigentlich und der Ordnung nach verbunden, den Protest an den Remittenten, oder wenn dieser und Trassans eine Person vorstellen, an den Trassirer mit der ersten Post abzusenden schuldig.

Siehe die Leipziger W. O. §. V. und VII.
Wiener W. O. Art. XI.
Bremer W. O. Art. XI.
Nürnberger Cap. II. §. I. II. III.

§. 118.

§. 118.

In andern Wechsel-Ordnungen wird dem Inhaber, wenn der Trassate die Acceptation zu leisten nicht schlechterdings verweigert, mit Absendung des Protests noch einen Posttag zu warten nachgelassen.

Siehe die Danziger W. O. Art. IX.
Dänische. §. VII.
Braunschweigische. Art. XXXIV.

§. 119.

In welchem Fall auch nicht nöthig, den Wechselbrief zugleich mit abzusenden, sondern derselbige kann bis zur Verfallzeit in den Händen des Præsentanten bleiben, damit, wenn der Trassate sich noch zur Zahlung erkläret, die Gelegenheit dazu ihme nicht benommen werde.

Siehe die Leipziger W. O. Cap. I.
Braunschweigische. Cap. I.

§. 120.

Ist aber die Acceptation (wie schon vorher gemeldt) ein für allemal abgeschlagen, wird Protest und Wechsel zugleich zurückgesendet.

§. 121.

§. 121.

Es ist aber wohl zu merken, daß die im §. 119. nachgelassene oder anbefohlene Zurückhaltung des Wechselbriefes, so auf Sicht, oder Uso, oder ½ Uso lauten, schlechterdings nicht zu ziehen, in Betracht die zu deren Zahlung gegönnte Frist, von dem Augenblicke der Acceptation ihren Anfang nimmt, folglich eines Theils in solchem Fall bis zur Verfallzeit den Wechsel zu behalten unmöglich, andern Theils, wenn bis zum 2ten Posttage mit der Acceptation angestanden würde, bey etwa unterdessen sich ereignenden Falliment ein großer Nachtheil entstehen könnte.

§. 122.

Glaubt nun der Praesentant, daß er den Wechsel bis zur Verfallzeit, ohne Gefahr, an sich behalten kann, die Zahlung hingegen erfolgt zur Verfallzeit nicht, so muß er noch einmal, wegen nicht zu gehöriger Zeit beschehener Zahlung, wegen Kapitals, Interesse, Schäden und Unkosten, nach Wechsellauf, oder wie der Cours zu selbigem Rückwechsel zurückgehet, protestiren, und sich dadurch seines Interesse halber an

dem

dem Traſſirer, oder an wen er es mit Recht zu ſuchen hat, gebůhrend erholen; ſowohl den 2ten Proteſt, als dem Wechſel mit erſt abgehender Poſt, an den Ort, wo er herkommen, abſenden, und damit kommen 15 Wechſel-Ordnungen überein.

§. 123.

Es iſt auch der Proteſt de non pagamento zu erheben, wenn der Wechſel zwar acceptirt, zu der Verfallzeit aber die im Wechſel enthaltene Summe entweder gar nicht, oder nur zum Theil bezahlt wird, denn obwohl in des Inhabers Willkůhr anfangs ſtehet, ob er einen Theil der Zahlung annehmen will oder nicht, ſo muß er doch wegen des Růckſtandes proteſtiren laſſen, und damit kommen 10 Wechſel-Ordnungen überein.

§. 124.

Wenn an den Wechſelbrief eine Addreſſe geheftet, wo im Mangel Richtigkeit ſich zu melden, ſo hat der Innhaber, nach erfolgter Proteſtation de non pagamento, bey der Addreſſe, mit Vorzeigung des Wechſelbriefes, ſich zu melden, und die Zahlung zu begehren; wenn aber ſolche auch nicht erfolgt, gehet er am ſicherſten, wenn er gegen ſolche Addreſſe ebnermaßen proteſtiren lăßt, und dieſes heißet der *Sopra-Proteſt*.

Fünf-

Fünfzehntes Hauptstück.

Vom Notiren.

§. 125.

Von dem Protestiren ist das in der Leipziger Wechsel-Ordnung §. XV. eingeführte Notiren unterschieden, und dasselbige setzet den Fall voraus: wenn nämlich der Acceptant an dem nämlichen Zahltage in der Messe mit der ganzen Summe nicht aufkommen kann, sondern den Ueberrest des andern Tages bezahlen will, auch den Inhaber ersucht, bis dahin zu warten, und mit Levirung eines Protests nicht zu beschimpfen.

§. 126.

Williget der Inhaber darein, (denn gezwungen kann er nicht werden) so läßt er einen Notarius zu sich kommen, und eröffnet demselben z. B.

„Wie daß er auf Sempronium einen „Wechselbrief habe, welchen er bey heutigem „Verfalltage nicht völlig bezahlt hat. Nun „wolle

„wolle er zwar hoffen, daß Sempronius sol-
„chen Rest noch abtragen würde, und dahero
„den Wechselbrief nicht förmlich möchte pro-
„testiren lassen; weil man aber nicht wissen
„kann, was sich dazwischen ereignen könne;
„so wolle er hiemit den Herrn Notarius re-
„quiriret und gebethen haben, den Wechsel-
„brief einstweilen zu versiegeln, oder versiegel-
„ter zu verwahren, und solches in seinem
„Protocoll anzumerken."

Welches alles der Notarius, mit Beyfügung des Orts, Namens und Zeit, ganz kürzlich protocolliret.

§. 127.

Leistet nun der Acceptant, versprochenermaßen, des andern Tages die Zahlung, so nimmt der Inhaber seinen Wechselbrief von dem Notarius, gegen Erlegung der Gebühr, (welche aber der Acceptant, weilen solche auf sein Verlangen, und zu seinem Besten, ja Rettung seiner Ehre verwendet worden) wiederum zurück.

Erfolgt aber im Gegentheil die rückständige Zahlung nicht, so wird den folgenden Tag ordentlich

dentlich protestiret, und der Protest unter dem Dato, da der Wechselbrief notiret worden, ausgefertiget.

§. 128.

Hieraus ergiebt sich, daß das Notiren diese Regel zum Grunde hat: Quod tibi non nocet, alteri vero protest, ad id naturaliter teneris.

Dahero sind auch viele in Betracht der bey dem Notiren vorwaltenden Billigkeit der Meynung, daß dasselbige an Orten, wo es nicht eingeführet, Statt finden sollte; allein, nachdem bey Wechselgeschäfften sich sehr genau an die Vorschrift derer Wechselgesetze zu binden, so ist, was darinnen nicht insbesondere erlaubt, ohne besorgliche Nachtheile nicht wohl zu unternehmen rathsam, wenn es nicht mit Auctorität und Erlaubniß der Wechselgesetze geschiehet.

§. 129.

Wenn nun des Wechselbriefs Inhaber, sowohl durch Erhebung des Protests und Absendung des Wechselbriefes, alles gethan, was seine Pflichten erfordert, und sein und seines Freundes Nutzen in Sicherheit gesetzet, so ist ihm

auch

auch erlaubt, durch den Weg Rechtens seine Befriedigung zu suchen.

§. 130.

Und gleichwie im Fall beschehener Acceptation, aber nicht erfolgter Bezahlung, der Inhaber des Wechselbriefes den Acceptanten sowohl als Trassanten zum Schuldner hat; so bleiben ihm auch alle Giranten (daferne Giri auf dem Wechsel befindlich) in Obligo, bis er völlig befriediget; und die Wechsel-Ordnungen gestehen ihm wider jeglichen ein jus agendi zu, ohne in Betracht auf den Acceptanten und Trassanten eine Ordnung zu beobachten.

§. 131.

Hingegen in Ansehung derer Giranten, ist folgende Ordnung zu beobachten: daß nämlich der letzte Girante, welcher den Wechselbrief an den Inhaber gebracht, zuerst zu besprechen, und wenn dieser nicht zahlt, der folgende, und so weiter, womit nachstehende XI. Wechsel-Ordnungen übereinkommen:

Bayerische Staatsbibliothek München

Leipziger W. O. §. IX. und XX.

Anhang der Chursächsischen erläuterten Proceß-Ordnung. §. XIV.

Allgemeines Preußisches Wechselrecht. Art. XXXVI.

Breßlauer W. O. §. XXIII. XXIV.

Braunschweiger W. O. Art. XXXVI.

Nürnberger W. O. Cap. V. §. IV.

Danziger W. O. Art. XXVIII. XXIX.

Bremer W. O. Art. LII.

Wiener W. O. Art. XXV.

Gothaische W. O. §. VIII.

Altenburgische W. O. §. VIII.

In der Münchner Wechsel-Ordnung S. 9. muß der erste Girant zahlen.

§. 132.

Nach der Hamburger Wechsel-Ordnung §. XXXII. und Churpfälzischen Art. LI. stehet dem Inhaber frey, einen Indossanten zu belangen, welchen er will.

Nach

Bayerische Staatsbibliothek München

Nach dem Amsterdamer Wechselrecht, in der *Willkeur* von 1664. ist von dem Traßirer die Zahlung zuerst zu fordern, und hernach der Acceptant dazu anzuhalten. — Es ist aber solches nicht wohl nachzuahmen, denn dergleichen Verordnungen sind der Wechselhandlung sehr nachtheilig, weil binnen der Zeit, da der Protest an den Traßirer gesendet werden muß, der Zustand des Acceptanten sich merklich verändern kann, daß selbiger bey der Retour des Wechsels sich vielleicht insolvend erkläret.

§. 133.

Es ist auch nicht rathsam, den nächsten Giranten auszuklagen, so viele Wechsel-Ordnungen auch solches verlangen, sondern es ist genug, daß der Inhaber bey denselbigen seine Befriedigung gesucht, und nicht erhalten können, welches aber zu beweisen ein Contra-Protest erhoben werden muß.

Sechszehntes Hauptstück.

Von eignen, oder trocknen, oder unförmlichen Wechseln.

§. 134.

Von den Sola-Wechselbriefen hegen viele einen falschen Begriff, wenn sie meynen, wo in einem Wechselbriefe das Wort: *Sola* stünde, wäre solches ein **Eigner** Wechselbrief, da doch in Betracht des Worts Sola, nach seinem natürlichen Verstande, die **Vielheit** der Wechselbriefe ausschließet, und mithin lediglich bedeutet, daß nur ein **einziger** Wechselbrief ausgestellt worden. — Woraus folget, daß ein trassirter und ein Sola-Wechselbrief von gleicher Beschaffenheit und Wirkung sey, nur daß bey trassirten Wechselbriefen mehr als einer, nämlich Secunda und Tertia ausgegeben wird, bey Sola aber nur einer.

§. 135.

Das Formular ist also wie bey denen traßirten, nur daß anstatt Prima, Secunda, Tertia Wechselbrief Sola gesetzet wird. Z. B.

Hamburg den 20. August 1776.
pr. Rthlr. 200 Court. in 5 ß.

Acht Tage Sicht zahlen EE. gegen diesen Sola-Wechsel an Herrn Johann Schlack oder Ordre, die Summe von Zwey Hundert Rthlr. Court. in 5 ß. Stücken, Valuta von Herrn Paul Schnabel, EE. stellen es à Conto, laut Aviso.

Jacob Pfeffersack.

Herrn
Herrn Karl Schnapper
in
Sola. Lübeck.

§. 136.

Da also, wie gemeldt, die Sola-Wechselbriefe in Substantialibus mit den traßirten gleiche Wirkung haben, und auch gleiche Re-

quisita erfordern, so ist davon weiter nichts zu gedenken, sondern es folgen nunmehro die **trocknen oder unförmlichen Wechsel.**

§. 137.

„Ein trockner Wechsel ist ebenfalls ein „schriftliches kurzes Einverständniß zwischen „zweyen Personen, nämlich dem Creditor, der „das Geld ausgiebt, und dem Debitor, der „das Geld nimmt, und solches in denen veraccordirten Sorten und Zeit wieder zu geben verspricht.“ Z. B.

München den 12. Jenner 1778.
pro fl. 600 Court;

Ein Monath nach Dato zahle gegen diesen meinen Sola-Wechselbrief an Herrn Philipp Schaf oder Ordre, die Summe von Sechs **Hundert Gulden** Court; Valuta von ihme, verspreche gute Zahlung, à dio.

Carl Schwenck.

An mich selbsten
Carl Schwenck
in
München, oder wo ich sonsten anzutreffen.

acceptirt.

Sola.

§. 138.

§. 138.

Die Ursache, warum sie trockne oder unförmliche Wechsel genennet werden, rühret eigentlich daher:

1) Da der Unterscheid des Orts in Wechseln ein pars essentialis, und gleichsam das Mark und der Saft im Wechselhandel ist, welches aber in dieser Art von Wechseln fehlet, und dahero Cambium Siccum, oder trockner Wechsel genennet wird.

2) Sie sind nicht, Handel und Wandel zu befördern, sondern vielmehr wegen sichern und guten Interesse, besonders von den Juden und Wuchern erfunden, dahero sie unter Kaufleuten nicht so beliebt oder schmackhaft als trassirte geachtet, und um solche nicht abgeschmackte zu nennen, mit dem Namen trockner beleget.

3) Weil diese Art von Wechseln eigentlich nicht über Wasser gekommen, hätten die Genueser und Venetianer, als die ältesten Handelsleute in Europa, da si e am adriatischen Meere wohnten, und ihre Hand-

lung meistens zur See trieben, die eignen Wechseln, so im Lande geblieben, spottweise nur trockne genennet.

§. 139.

Man kann bey dieser Art Wechsel seine Gelder auf dreyerley Absicht nutzen:

1) Daß sich der Creditor binnen der bestimmten Zeit seiner Gelder wiederum bedienen könne.

2) Damit man ein sicheres Interesse ziehen, und sich kräftiger als durch eine ordentliche Schuld-Verschreibung versichert sehen möge; und

3) Um Wucher und Schacherns willen.

§. 140.

Dahero ist diese Art von Wechseln eigentlich ein Rentenir-Wechsel, oder ein verblümtes Geldgeben auf Interesse, denn der Geber gehet sicherer durch die Form eines Wechselbriefes, propter paratam executionem, als bey Obligation.

§. 141.

Für einen Wucherer ist dergleichen Art von Wechseln besonders sehr dienlich, dieweil die zu bezahlende Summe allein darinnen gemeldet wird, so daß man nicht wissen kann, was vor Interesse oder Gewinn er auf diese Gelder zu genießen hat.

§. 142.

Diese trockene Wechsel sind an einigen Orten gänzlich verbothen; z. B. zu Wien, Bozen, in Frankreich und Dännemark; wenigstens kann nicht bey dem Wechselgericht geklaget werden, sondern bey eines jeden, der kein Kaufmann ist, seiner ordentlichen Obrigkeit, wie denn auch viele Schriftsteller solche Art von Wechselbriefen als unerlaubte Mittel ansehen, Wucher zu treiben.

§. 143.

Allein es ist darinnen doch gleichwohl nichts tadelhaftes zu finden, wenn ein Creditor besorgt ist, dasjenige, so er einem vorstreckt, auch wieder zu bekommen, mithin alle diejenige Mit-

tel, welche des Debitoris Verbindlichkeit mehr befestigen, mit der Billigkeit nicht streiten.

Dahero auch auf den meisten Handelsplätzen eigene oder trockene Wechselbriefe sowohl, als trassirte, schleunige Execution nach sich ziehen, und kommen damit 9 Wechsel-Ordnungen überein. Z. B.

Leipzig.	Breßlau.
Preußen.	Rußland.
Braunschweig.	Augsburg.
Hamburg.	Pfalz.
Nürnberg.	

München verordnet folgendes in seiner Wechsel-Ordnung Seite 13.

„Unförmlichen oder trockenen Wechseln, die „ohne den vorgesagten Eigenschaften auch „auf keinen andern zahlbar ausgestellet „worden, wollen wir hiemit in so weit mit „den andern gültig, und von gleicher Wir„kung seyn lassen, als sie von einem Kauf„mann, oder wenigstens zum Nutzen ei„nes Handelsmanns ausgestellt und ac„ceptirt worden. 2c.

Sieben-

Siebenzehntes Hauptstück.

Von Verjährung der Wechselbriefe.

§. 144.

Die Verjährung der Wechselbriefe ist, wenn „nach der Verfallzeit dieselbige nicht „zum Vorschein kommen, und ihre Kraft oder „Wirkung verliehren.“

§. 145.

Bey dem Anfange solcher Verjährung ist ein allgemeiner Grundsatz anzunehmen; nämlich sie nimmt ihren Anfang von der Verfallzeit. Ist aber eine Prolongation geschehen, so wird der Anfang von Ablauf der Zeit, wohin die Prolongation gerichtet, gerechnet.

§. 146.

In Ansehung des Termini ad quem sind die Wechsel-Ordnungen nicht einstimmig; z. B.

Zu Braunschweig verjährt ein Eigner Wechselbrief in Jahr und Tag, wenn aber der Debitor verstirbt, wird die Frist verdoppelt.

Bremen und Nürnberg verordnen, daß ein Eigner Wechselbrief noch ein ganzes Jahr durch, nach der Verfallzeit, als ein Wechsel gelten soll.

Die Münchner Wechsel-Ordnung §. III. S. 11. verordnet folgendes:

„Verjährte Wechselbriefe, wenn nach der „Verfallzeit innerhalb eines ganzen Jahres keine „Meldung gethan wird, sollen der Wechselrechte „beraubet, sohin für einen gemeinen Schuld„schein gelten; gar veraltete hingegen sind den „übrigen Personal-Obligationen, Chyro„graphen gleich zu achten.

Zu Leipzig bewirken die von einem Kaufmanne ausgestellte Wechselbriefe, nach der Verjährung, nichts mehr, so wie auch zu Danzig und Altenburg.

§. 147.

§. 147.

Die Verjährung der trassirten Wechselbriefe aber ist gemeiniglich von der Verjährung eigner Wechselbriefe unterschieden, und ex favore Commercii in sehr kurze Frist eingeschränkt, doch ist solches nicht überall gleich, zum Beyspiel so verjähren trassirte Wechselbriefe

zu Leipzig. §. XXXII.
Danzig. Art. XXXVI.
Altenburg. §. XI.
Gotha. §. XI.
Weimar. §. VII.
} in 4 Wochen.

Bremen. Art. LV. in 6 Wochen.

Rußland in 3
Dännemark in 6
} Monathen.

Nürnberg.
Pfalz.
Preußen.
Wien.
} verjähren Eigne Wechselbriefe in Jahr und Tag.

§. 148.

Immaßen die in denen vorherstehenden 4 Wechsel-Ordnungen angeführte auf sich selbst aus-

ausgestellte Wechselbriefe, nicht allein auf gewisse Maße zu den trassirten Wechselbriefen zu zählen; sondern auch ein Beweis von Verjährung der eignen auf die trassirte zu ziehen, in Betracht bey den trassirten mehr Fleiß und Pflichten, als bey den eignen anzuwenden.

§. 149.

Nach Ablauf der Verjährung der trassirten Wechselbriefe werden solche nach folgenden Wechsel-Ordnungen, nämlich

nach der Leipziger W. O. Braunschweigischen. Gothaischen. Altenburgischen. Bremer. Lioner.	für erloschen gehalten.

Andere hingegen verändern den Processum executivum, in Processum ordinarium, andere wieder für bloße Schuldscheine.

§. 150.

Chur-Pfalz verordnet Art. XXXVII. folgendes:

„Wie

„Wie denn auch, wenn der Inhaber ei-
„nes Wechsels nach der Verfallzeit, und
„darauf gebührend erfolgten Protest, Jahr
„und Tag still schwiege, und solcher Wech-
„sel nicht angefordert würde, sollen derglei-
„chen Wechselbriefe die Natur und Kraft
„eines Wechselbriefes verliehren, und nur
„blos als eine Handschrift gelten, welche
„jedoch per processum Summarium ein-
„geklagt werden könne, und bey derselben
„die sonsten in Wechselsachen nicht statt ha-
„bende Einwendungen zugelassen werden,
„welche sonsten gegen bloße Handschriften
„Platz haben; der Anfang des Jahrs und
„Tags aber soll von der Zeit des Wechsels,
„da derselbe protestiret worden, anfangen.“

Ist aber in den Wechsel-Ordnungen von einer gewissen Verjährung nichts verordnet, so erlöscht die in einem **eignen** Wechselbriefe befindliche Verbindlichkeit, nach den gemeinen Kaiserlichen Rechten, in 30 Jahren.

Acht-

Achtzehntes Hauptstück.

Von verlohrnen Wechselbriefen.

§. 151.

Wenn ein Wechselbrief verlohren gegangen, oder in Verstoß gerathen, soll man vor allen Dingen in diesem Fall sehen, ob der Debitor den verlohrnen Wechselbrief, so er acceptirt gehabt, in Güte zahlen wolle, oder nicht? — Zahlt er in Güte, so braucht es weiter nichts, als daß der Creditor ihm wegen der Zahlung genugsame Caution mache. — Will er aber in Güte nicht zahlen, so ist nöthig, daß der Creditor zur Verfallzeit durch Notarium und Zeugen den Debitorem, ob er den acceptirten Wechselbrief, so zwar verlohren gegangen, gegen behörige Caution bezahlen wolle, oder nicht? fragen, und im Verweigerungs-Fall protestiren lasse.

§. 152.

§. 152.

Wenn der Protest levirt, kann der Creditor entweder den Debitorem, jedoch nur summariter belangen, und sich zur Caution nochmals anbiethen, oder aber an seinen Mann zurückgehen. — Bey welchem Regress aber der, durch dessen Nachlässigkeit der Wechsel verlohren worden, die verursachten Unkosten ersetzen muß.

§. 153.

Die Wiener Wechsel-Ordnung Art. XXXII. verordnet folgendes:

„Würde ein acceptirter Wechselbrief verlohren, der Debitor aber der Schuld gleichwohl geständig seyn, ist er nach Wechselrecht zur Zahlung verbunden, jedoch anders nicht als gegen genugsame Caution, daß man ihn wegen künftiger Ansprüche, Schäden und Unkosten, contra quoscunque Noth- und schadlos halte; jedoch daß gleich von einem Giranten zum andern davon Bericht ertheilet werde.

Die Bremer Wechsel-Ordnung kömmt damit überein, dergestalt, wenn der Præsentant ihme genugsame Caution vorher geleistet, daß er ihm von dem Remittenten und Indossanten einen zu Recht beständigen Mortifications- oder Tilgungs-Schein, innerhalb kurzer Frist zuwegenbringe, solchen einliefern, und von jedermänniglichs Ansprache befreyen wolle.

Augsburg kömmt mit Bremen überein.

Die Münchner Wechsel-Ordnung §. III. Seite 11. setzet folgendes fest:

„Acceptirte Wechselbriefe, wenn sie verlohren giengen, verbinden den Debitor, „der die Acceptation einbekennet, zur Zahlung, jedoch gegen zu leisten kommender „Versicherung, daß er im übrigen schadlos „gehalten werde. — Die geläugnete Acce„ptation aber hat der Eigenthümer des „Wechselbriefes, oder dessen Mandatarius „ordentlich zu beweisen.“

§. 154.

Hier entstehet die Frage: Wie lange die Caution müsse liegen bleiben?

Solches

Solches kömmt auf die Verschiedenheit eines jeden Landes Gewohnheit und Verordnung an. Z. B.

Nach der Leipziger Wechsel-Ordnung §. XXVIII. darf solche Caution nicht länger als 4 Wochen liegen bleiben, nämlich von der Verfallzeit an gestellet, weil nach Verfließung derselben alle trassirte Wechselbriefe vor bezahlt gehalten werden; eigne aber, wie schon gemeldt, in Jahr und Tag.

Einige behaupten, daß die Caution so lange müsse liegen bleiben, bis der Wechselbrief verjährt.

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem Vorzuge der Wechselbriefe bey Concursen.

§. 155.

Hier kömmt es auf die Gesetze und Verordnungen eines jeden Landes an, weil die Wechsel-Ordnungen gar sehr von einander abweichen.

Die Münchner Wechsel-Ordnung §. IV. Seite 12. verordnet folgendes:

„So wollen wir auch den Vorzug der „Wechselbriefe von gemeinen Schuld-Verschreibungen in Concursu Creditorum bestimmet wissen. — Dahero sollen die förmlichen, und bey Handelsleuten auch die „trocknen Wechselbriefe, in Fällen, wo die „quæstio Prioritatis Statt findet, das Privilegium und die Prærogativ mit Unsern „Fabriken und Manufakturen genießen. — „Mit dem Beysatz:

„Das

„Das nämliche Recht ist auch den Frem=
„den von uns gnädigst ertheilet, wenn nicht
„unsere Unterthanen an fremden Orten an=
„ders behandelt werden."

§. 156.

Nach der Brandenburgischen Wechsel=Ord=
nung §. XXXVII. gehen die Wechselbriefe bey
Concursen den Chirographarischen Schulden
vor.

Nach der Wienerischen Wechsel=Ordnung
Art. XLVII. gehen die Wechselbriefe den Chy-
rographis und übrigen Corrent-Schulden,
nicht aber den gerichtlichen Hypothequen vor.

Desgleichen wenn das auf Wechsel gegebne
Geld sich bey dem Schuldner annoch in na-
tura befindet, hat es den Vorzug vor allen
andern Schulden, und kann sich ein solches der
Geber wieder zueignen.

Hier ist aber die Rede von einem förmli=
chen Wechselbriefe, ein anders ist es mit den
unförmlichen oder Cambiis Siccis, oder trock=

nen, welche in der That nichts anders als verstellte Darlehen sind.

§. 157.

Die Danziger Wechsel-Ordnung Art. XXXIII. verordnet folgendes:

„Bey Fallimenten sollen die Wechselbriefe „zwar vor andern Waaren-Schulden und „Obligationes den Vorzug haben, nicht „aber vor gerichtlichen Hypothequen und „Pupillen-Geldern, es wäre denn das em„pfangene Wechselgeld in Individuo bey dem „Falliten annoch vorhanden; in welchem Fall „es den Vorzug vor allen andern Schulden „haben würde."

§. 158.

Die Braunschweigische Wechsel-Ordnung Art. LIV. setzet folgendes zum Grunde:

„Es sollen auch sonst in Concurs-Sa„chen die Wechselbriefe, wenn sie ordentlich „ausgefertigt und verfaßt, allen Obliga-

„tionen, wenn gleich dieselbe generaliter „sub hypotheca omnium bonorum aus„gestellet; wie auch allen Waaren- und Buch„Schulden, keinesweges aber den gerichtli„chen Verschreibungen oder privilegirten „Forderungen præferirt werden."

Zwanzigstes Hauptstück.

Von Wechselfähigen Personen.

§. 159.

Was diejenigen Personen anlanget, welche für wechselfähig zu halten, so muß man sich nach eines jeden Landes Verfassung, Gesetze und Ordnung richten.

Doch kann man dieses zur Grund-Regel annehmen:

„Wer zu contrahiren fähig, ist auch fähig, „Wechselbriefe auszustellen, daferne ihn nicht „gewisse Verordnungen davon ausschließen.

§. 160.

Wer aus trassirten Wechselbriefen gehalten, kann ordentlicher Weise auch eigne Wechselbriefe von sich stellen; und umgekehrt, wer fähig ist, eigne Wechselbriefe von sich zu geben, kann sich in das trassirte Wechsel-Geschäffte mit Bestand mischen.

§. 161.

In Ansehung des ersten Satzes machet die Braunschweigische Wechsel-Ordnung Art. VI. folgenden Unterschied: daß zwar Geistliche, Kirchen- und Schulbediente, wenn dieselbige zu ihrer Nothdurft, die auf sie gezogene Tratten acceptirt, sich dadurch verbindlich machen; aber eigne Wechsel von sich zu stellen, verbiethet sie ausdrücklich.

Desgleichen leidet der andere Satz in Chur-Sachsen seinen Abfall darinnen, daß, weil die Leipziger Wechsel-Ordnung blos die zu Leipzig wohnende Kaufleute angehet, ein daselbst sich befindlicher Bürger, welcher fähig ist, eigne Wechselbriefe auszustellen, aus einem auf ihn

gezogenen und acceptirten Wechselbrief nicht gehalten.

§. 162.

Es nehmen überhaupts die Wechselgesetze gemeiniglich folgende Personen vom Wechselrechte aus:

1) Weibspersonen, so keine eigne Handlung treiben.

2) Geistliche.

3) Bauern, die keine Handlung treiben; z. B. mit Holz, Getreide, Wein, und keine Pachter sind.

4) Filios familias, wenn sie kein Peculium castrense vel quasi, oder adventitium irregulare haben.

5) Studiosos auf Universitäten.

6) Diejenigen, so noch minorenn, sub patria potestate, und nicht das 25ste, in Baiern das 24ste Jahr ihres Alters erreicht, oder veniam ætatis erlangt.

München §. I. Seite 5. und 6. verordnet folgendes:

„Jedermann, er sey männlichen oder weib-
„lichen Geschlechts, geist- oder weltlichen,
„Civil- oder Militair-Standes, oder was
„Condition, Würde, oder von was für ei-
„ner Bedienstung er immer seyn möge, kann
„Wechselbriefe auf sich selbst, oder jemand
„andern ausstellen.“ 2c.

Ueberhaupt muß man sich, wie schon gemeldt, wegen der Wechselfähigkeit der Personen, nach eines jeden Landes Gewohnheit richten.

§. 163.

Hier kommen nur noch zwey Fragen zu beantworten:

1) Wenn sich einer für majorenn ausgiebt, ob gegen ihn nach Wechselrecht zu verfahren.

Die Brandenburgische Wechsel-Ordnung Art. VI. bekräftiget solches mit Ja.

2) Wenn ein Unmündiger dem Wechselbriefe die Clausulam juratoriam beyfüget, so bewirket solche nichts; weil die Gesetze, welche einigen Personen die Ausstellung der Wechselbriefe untersagen, nicht allein berührter Personen Favorem, sondern auch, in Absicht auf andere Umstände, Prohibitionem in sich fassen.

Juri prohibitivo autem renunciare non licet.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von Mängel und Gebrechen bey Wechselbriefen.

§. 164.

Bey Wechselbriefen will es besonders erforderlich seyn, daß man sich vor Weitläuftigkeiten und Processen in Obacht nehme, und alles Misverständniß oder ungleiche Auslegung zu vermeiden suchen; dahero muß ein Wechselbrief

brief mit keinem äußerlichen oder scheinbaren Mangel behaftet seyn; z. B.

1) Nicht radirt.

2) Nicht unterstrichen.

3) Nicht zerrissen.

4) Nicht besudelt, daß man ihn nicht recht lesen kann.

5) Nichts ausgethan.

6) Nichts geändert; und

7) In Substantialibus nichts verderbet.

§. 165.

Dahero verordnet die Russische Wechsel-Ordnun ausdrücklich, und §. IX. sagt sie mit dürren Worten:

„Wenn in den Wechselbriefen Wörter zwi-„schen den Reihen oder Linien geschrieben, „oder Wörter ausgestrichen und radirt gefun-„den, und darüber bey dem Acceptanten, „oder bey einem andern Streit entstehet, so „sind solche nicht vor gültig zu erkennen, da-„mit

„mit keine Hinterlist oder Betrug sich da„bey ereigne; sondern man hat sich dießfalls „an den ersten Ausgeber des Briefes zu „halten.“

Ferner:

„Wenn aber der Acceptant einen Wech„selbrief annimmt, und die Acceptation „unterschreibt, zu gleicher Zeit aber, wegen „ein oder anderer Ursache, (um dem Wechsel „keine Gnüge zu leisten) seine Acceptation „ausstreichet, soll dennoch solche Ausstrei„chung den Wechselbrief nicht ungültig ma„chen, sondern er ist gehalten, laut Wechsel „zu zahlen.“

Zwey

Zwey und zwanzigstes Hauptstück.

Vom Wechselrecht insbesondere.

§. 166.

Das Wechselrecht ist eine Vorschrift des Regenten, wornach die Unterthanen ihre Geschäffte in Wechselsachen einzurichten haben.

Es theilet sich aber das Wechselrecht ein

1) In ein **geschriebenes**, welches mit des Regenten ausdrücklichen Verfügung verknüpft ist. Z. B. die Wechsel-Ordnungen.

2) In ein **ungeschriebenes**, so durch Gewohnheit unter Kaufleuten erwachsen, folglich zu einem nicht geschriebenen Wechselrechte alle diejenigen Stücke, woraus eine Gewohnheit bestehet, wenn sie die Kraft eines Gesetzes haben soll, erfordert werden, woraus sich von selbsten ergiebt, daß

die

die unter Kaufleuten übliche Usances nicht gleich ein Wechselrecht ausmachen.

§. 167.

Hier entstehet die Frage: Ob denn nicht ein allgemeines Wechselrecht zu behaupten sey?

Nein, solches ist nicht zu behaupten; weil von dem gesammten Reiche noch kein Wechselrecht beliebet worden; so kann auch ein allgemeines Wechselrecht nicht behauptet werden.

Denn zu einem allgemeinen Wechselrechte gehöret, daß solches vom Kaiser und denen Ständen des Reichs abgefaßt werde, und alle Unterthanen der zum Reiche gehörigen Provinzen verbindet.

Und obgleich in dem Reichsabschiede vom Jahr 1654. §. als auch 107. etwas von Wechseln, und dem damit verknüpften modo procedendi gesagt worden; so ist doch daher kein allgemeines Wechselrecht zu folgern, weil es auf die Handelsstädte restringirt, in denselbigen aber ein besonderes Wechselrecht gemeiniglich anzutreffen.

Drey

Drey und zwanzigstes Hauptstück.

Von Sensalen und Mäcklern.

§. 168.

In Frankreich heißen sie Agens de Banque & de Change, und solches sind geschworne Personen, vom Wechselgerichte gesetzet, welche untersuchen und nachfragen müssen, wer auf Wechsel gegeben, und wer zu empfangen hat, und wird durch dieser Personen Vermittlung der Vergleich wegen des Courses, zwischen den Partheyen getroffen.

Die Pflicht eines Sensalen ist demnach:

1) Daß er fleißig;

2) getreu;

3) verschwiegen sey.

4) Weder dem Geber noch dem Empfänger wissentlich zu etwas Gefährlichem berede oder betrüge.

5) Sich mit demjenigen Lohn (Sensarie) begnüge, so von der Obrigkeit geordnet, und weder mehr noch weniger nehme.

6) Niemanden Franco und ohne Courtage bediene.

7) In Wechselgeschäfften und deren Schließung vorsichtig sey, und bey Geber und Empfänger gewiß und sicher melde, auf welchen Ort, Messe oder Markt tractiret wird, und im Fall eine Usance oder Gewohnheit in der Wechsel-Zahlung an demselbigen Orte oder Messe eingeführet ist; so wird von dem Mäckler nur blos und allein der Werth behandelt, wenn aber anderswohin negotiiret, wohin man auf Sicht, oder kurze und lange Zeit gewohnt ist, da muß er die præcise Zahlzeit, sammt dem Werth ode Preise ausmachen und bedingen.

8) Wenn er ene Wechsel-Parthey geschlossen, so muß er sich bey dem Geber erkundigen: an wn die Briefe gestellet werden sollen, und notiret fleißig, wie hoch die Summe gechlossen? auf was vor Zeit,

 und

und an wen zu bezahlen, auch zu was Preis oder Cours.

Diese Notiz wird dem Traſſirer eingehändiget, damit derſelbige die Wechſelbriefe darnach machen, oder indoſſiren könne.

Dergleichen Notiz könnte auf folgende Art gemacht werden: z. B.

„Fünfhundert Thlr. pr. Amſterdam à
„Uſo, von Herrn Titio an Herrn Sempro-
„nium à 125. P.Cto. Leipzig den 17. May
„1748.

Carlo Sorgo.

9) Er muß die Wechſelbriefe vom Empfänger abholen, und dem Geber zubringen.

10) Er ſoll auch ein ordentlichs Regiſter über die geſchloſſenen Wechſel-Parthenen halten, wer Empfänger und wer Geber iſt, nach welchem Ort, und auf was vor Zeit, auch wie hoch der Cours gewechſelt worden.

§. 169.

§. 169.

Die Münchner Wechsel-Ordnung §. IV. verlanget folgendes:

„Es sollen ingleichen, damit eine Ord-„nung beybehalten, und der Betrug desto „leichter vermieden werden kann, von dem „gesammten Handelsstande einige Mäckler „oder Sensalen aufgenommen, dem Wech-„selgericht ad approbandum vorgestellt, „und allda verpflichtet werden: welchen aber „verbothen, für ihre eigne Rechnung Wech-„selbriefe auszustellen, oder einen Geldwech-„sel zu treiben, oder in ein anders Handels-„Negotium, weder unter ihrem eignen, „noch andern verdeckten Namen, sich bey „Verlust ihres Amts, ohne Vorwissen des „Wechselgerichts zu mischen."

Ferner

„Dieser geschwornen Mäckler oder Sen-„salen Verrichtung aber ist, die zwischen „zweyen Negotianten, oder andern Perso-„nen geschlossene Wechsel- oder Handels-Ne-

„gotia ordentlich in ihren mit dem Wech-
„selgerichts Insiegel authentisirten Büchern
„vorzumerken, wo sodann der Wechsel seine
„Gültigkeit erhält, und die Contrahenten
„solchen auf die nämliche Weise zu præsti-
„ren schuldig, als wenn sie förmliche Wech-
„selbriefe selbst ausgestellet hätten."

§. 170.

Wenn zwischen Empfänger und Geber Streit entstehen sollte, so wird denen Worten und Zeugnissen eines Mäcklers, der sonst in gutem Ruf stehet, viel Glauben beygemessen.

§. 171.

Ein fürsichtiger Kaufmann soll in Schließung der Wechsel sich nicht an einen Mäckler allein binden, noch den einen dem andern vorziehen, sondern einem jeden, ohne Unterschied, die Courtage gönnen, der ihm am ersten den Cours, worinnen er schließen will, præsentiret; solchergestalt beleidiget er keinen, sondern macht sich alle verbindlich.

11) Ein

11) Ein Mäckler soll nicht in Schließung der Wechsel-Contracte, weder in der Zeit, noch in dem Cours, etwas über sich nehmen.

§. 172.

Ein Empfänger hat Ursache, dem Mäckler nicht zu verstatten, daß er ihm unbewußt Partheyen schließe, zu geringern oder nachtheiligen Cours, als er Ordre hat; ob auch schon ein Mäckler sich erbiethet, dasjenige, was am Preise abgehet, zu ersetzen, und dem Empfänger gut zu thun.

§. 173.

Eben so wenig soll er zufrieden seyn, wenn er, ihm unbewußt, dem Geber einige Zeit, die Valuta zu vergnügen, verstattet.

Empfänger und Geber halten sich überhaupt an dasjenige, was mit dem Mäckler accordirt und geschlossen worden.

12) Die Pflicht eines Mäcklers erfordert den Respect und Kredit des Empfängers, so

viel möglich, und sein Gewissen zuläßt, zu behaupten, nicht aber ist ihm zu rathen, für desselben Vermögen sich verbindlich zu machen.

13) Unbekannte Briefe von neu anfangenden Handelsleuten, oder welche nicht viel auf die Börse oder Kaufmannsstube kommen, welche aber dennoch solid und bastant sind, mag ein Sensal wohl anbiethen; aber es ist ihm eine schlechte Ehre, wenn er mit wohl bekannten Briefen, aber von geringem Kredit, aufgezogen kömmt, und dieselbige recommendiren will, ja es ist ein Schelmenstück, falls er wissentlich für jemand trassiret, dessen Brief er schon im voraus weis, daß solcher nicht werde bezahlet werden, oder im Fall er für jemand auf Wechsel giebt, von welchen er ebenfalls weis, daß er die Valuta nicht vergnügen werde.

14) Ein Mäckler soll besonders sich wohl in Acht nehmen, daß er nicht mit Lügen und Betrug umgehe.

Dahero

Dahero soll ein fürsichtiger Kaufmann einen Sensal, so ihn einmal betrogen hat, niemalen mehr wieder trauen.

Wer vermöge Procuratur, oder als ein Procurator oder Bevollmächtigter im Namen eines andern trassiren will, muß solches dem Mäckler expresse sagen, und darf der Mäckler die Parthey nicht in des Procurators Namen, (der ihm Ordre gegeben) schließen, sondern im Namen dessen Principals oder Constituentens.

§. 174.

In Schließung der Wechsel ist es beyder, des Gebers und Empfängers Pflicht, den Mäckler oder Sensalen zu fragen: Mit wem er tractiret? und daß er, ehe geschlossen wird, sich genau erkundige, falls er ihn nicht wohl kennet, ob er auch solvendo sey.

§. 175.

Ein Wechsel, der in Beyseyn eines geschwornen Mäcklers, oder durch seine Unter-

handlung geschlossen worden, muß seinen Fortgang haben, weil es gar eine ungereimte Sache wäre, wenn der Empfänger oder Geber erst nach Schließung des Wechsels sichs wieder gereuen ließe, und sein Wort nicht halten wollte.

15) Ein Sensal soll aufrichtig und unpartheyisch seyn, und weder recommendiren noch disrecommendiren.

16) Wenn zuweilen viel Geld und wenig Briefe auf einem Platz vorhanden, soll er solches nicht allenthalben ausschreyen; denn solchergestalt kann er zu Steigerung der Briefe Anlaß geben, und dem Geldgeber bald einen empfindlichen Schaden zufügen.

Im Gegentheile kann er auch, wenn wenig Geld, und viel Briefe zu finden, dem Briefgeber zweyfachen Nachtheil verursachen; nämlich:

a) Daß er durch vieles Ausbiethen der Briefe den Preis des Wechsels in weniger

niger Zeit um ein merkliches herunter-
treibt, auch

b) Durch allzu hitzige und allzu ofte Anbiethung derselben, ein oder dem andern an seinem Kredit nachtheilig, oder zum wenigsten den Geldgebern Anlaß giebt, solche Briefe in Zweifel zu ziehen, und ohne gründliche Ursache mit Geld zurück zu halten.

17) Es soll auch ein Sensal bey denen ihm aufgetragenen Wechsel-Commissionen in Obacht nehmen, daß er in der Proposition, weder in einem noch dem andern etwas darzu, noch davon thue, sondern dieselbige von Mund zu Mund, von Wort zu Wort vortrage, damit er in keine Verantwortung verfallen möge.

18) Ein Sensal soll auch keine eigne Handlung und Negotia treiben.

Von den geschwornen Sensalen sind noch unterschieden die sogenannten Beenhasen, oder Ambulans, oder Störer, so aber vor Gericht nicht angehört werden, und auch keinen Fidem haben.

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Cours-Zetteln oder Cambiati.

§. 176.

Durch das Wort *Cours* wird unter den Wechslern verstanden, wie der Preis der Wechsel laufe, ob er steige oder falle.

Es sind dahero die sogenannten Cours-Zettel oder Cambiati so gemein, maßen durch die Mittheilung derselben erkannt wird, ob auf einem Platze Briefe oder Geld vorhanden, oder wie wirklich gewechselt worden; wie aus beygehendem Formular des mehrern zu ersehen. — Diese Beschaffenheit hat es durchgehends mit den Cours-Zetteln, welche auf allen angesehenen Wechselplätzen wöchentlich ein- oder zweymal ausgegeben, und aller Orten, dahin die Wechsler zu correspondiren pflegen, versandt werden; diese thun hernach darüber speculiren, Propositiones machen, und vermittelst der Correspondenz Wechsel-Negotia zu schließen.

Formular

Formular zu einem Cours-Zettel.

Adi Berlin d. 26. Augußt. 1776.

Gegen Courant à Uso.	D.	L.
Amßterdam in Banco - -	——	148
Hamburg in Banco - -	141	141½
Königsberg - - - - -	97½	98
Danzig - - - - - -	101	——
Frankfort am Mayn - -	——	——
Paris & Lyon - - - -	——	81½
Breslau - - - - - -	——	100
Wien - - - - - -	——	——
Leipzig in Courant - -	——	——
- - in Franz-Geld - -	——	——

Jacob Rebay.
Senßal.

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Von Abtretung des Vermögens an die Gläubiger. (Cessio bonorum)

§. 177.

Nicht alle Menschen, ob sie auch schon gleiche Geschicklichkeit, Fürsicht und Vermögen besäßen, würden allemal mit gleichem Glücke handeln; denn so lange Glück und Unglück das Schicksal der Handelsleute entscheidet, wird es nicht an Menschen fehlen, welche aller angewandten Fürsicht, dennoch mit Schaden handeln und zurückkommen.

§. 178.

Ohne Gefahr (Risico) ist kein ansehnlicher Gewinn in der Handlung, und besonders bey der Wechselhandlung zu vermuthen; und es bleibet eine ewige Wahrheit: **Je größer die Gefahr, je größer der Gewinn**: beydes ist einander angemessen; und wenn man dieses bedenket, so hat man gar nicht Ursache, einen Wechs-

ler als einen Wucherer auszuschreyen, wenn er nach Zeit und Umständen sich eine gute Provision bezahlen lässet; es ist ihm solches wohl zu gönnen, wenn man in Betrachtung ziehet, was ein Wechsler, um oft nur eine mäßige Provision zu verdienen, vor Risico über sich nehmen muß.

§. 179.

Obgleich ein Banqueroutirer und Fallit dieses miteinander gemein haben, daß sie nicht zahlen können, wenigstens letzterer nicht, wie er sich wünschet, so findet sich doch unter ihnen ein Unterschied; nämlich muthwillige Banqueroutirer haben nicht einmal den Willen, zu zahlen; letztere Falliten aber möchten gerne, allein sie können, wegen nicht vorausgesehener, und nicht in ihrer Gewalt gestandenen Unglücksfälle, ihren Zweck nicht erreichen, und treten dahero ihren Gläubigern ihr ganzes vorhandenes Vermögen ab.

§. 180.

Ein so ehrlich Denkender, und der seinen guten Namen zu erhalten wünscht, sucht sich bey Unglücksfällen so gut als möglich zu helfen;

denn wenn er verspüret, daß er nicht mehr im Stande ist, seine Gläubiger zu befriedigen, so muß er

1) Auf die Sicherheit seiner Person, und

2) Auf die Erhaltung der noch vorräthigen Effekten, zum Besten aller seiner Gläubiger, bedacht seyn.

§. 181.

Solches kann nicht besser geschehen, als wenn er bey der ordentlichen Obrigkeit seine schlechten Umstände angiebt; seine gehabten Unglücksfälle aufrichtig entdecket; durch ordentliche Handlungsbücher gründlich beweiset, und um Schutz bittet, welcher ihm auch, nach allen Gesetzen der Billigkeit, als einem verunglückten Schuldner, nicht versaget werden kann. — Denn wenn dieses nicht Statt fände, so würde ein solcher Fallite sich mit der Flucht retten müssen, und alles, was er nur könnte, zu seinem Unterhalte mitnehmen, mithin verlöhre der Staat nicht nur einen Bürger, sondern die Gläubiger würden weit schlechter stehen, als wenn er seine Effekten und ausstehende Schulden ordentlich angegeben hätte.

§. 182.

Wenn aber ein solcher Fallit Unglücksfälle angeben will, so müssen es auch wirkliche und nicht fingirte seyn; denn es wäre lächerlich, wenn er Gelder, die er im Spiele verlohren, als Unglücksfälle angeben wollte; oder er wäre durch den Baugeist verleitet, Lusthäuser zu bauen, so hernach durch Feuerschaden zu Grunde gerichtet worden; so wäre es zwar ein Unglücksfall, aber ein solcher Fall hätte können vermieden werden, wenn er nicht zur Lust gebauet hätte.

§. 183.

Unter die wahren Unglücksfälle gehören besonders auswärtige Banquerouts. — Denn da ein großer Wechsler fast mit der ganzen Welt in Verkehr stehet, so kann es, aller angewandten Fürsicht und Behutsamkeit, dennoch ganz leicht geschehen, daß ein solcher, ohne sein Verschulden, mit verwickelt und hineingezogen wird; denn es ist nicht allemal erforderlich, daß man mit demjenigen, so Banquerout machet, unmittelbar in Verkehr und Geschäfften stehen müsse; nein, es ist mehr als hinlänglich, wenn ein solcher etliche

von meinen Correspondenten über den Haufen wirft, und sie außer Stand setzet, mich zu bezahlen; geschiehet solches öfters, und zwar in Engländischen Pfunden, so kann der Rechtschaffenste, ohne sein Verschulden, zu Grunde gehen. Sollte ein solcher nicht Mitleiden verdienen?

§. 184.

Solche verunglückte Falliten, welche außer Stand gesetzet sind, ihre Gläubiger zum Vollen zu bezahlen, haben dahero noch zwey Mittel übrig, sich von ihren Schuldnern loszumachen:

1) Durch einen gütlichen Accord, da sie eine gewisse Anzahl pro Cent bezahlen, oder

2) Durch den Abstand alles dessen, was sie besitzen, welches Bonis cediren genannt wird.

Nehmen die Gläubiger diesen gütlichen Accord an, so ist der Fallite frey; und wenn er noch so viel Vermögen erobern sollte, sie völlig zu befriedigen, so können sie ihn nicht mehr in Anspruch nehmen.

Geschiehet aber eine gerichtliche Abtretung des sämmtlichen Vermögens, und solches reichet nicht zu, so kann der Abtreter in der Folge der Zeit, bey bessern Umständen, wieder angegriffen, und zu weiterer Bezahlung angetrieben werden.

§. 185.

Vergleichen sich nun die Gläubiger mit dem Falliten in der Güte, wenn er ihnen Haab und Gut überläßt, so müssen sie ihm wegen ihrem eigenen Nutzen einen Genuß zustehen, damit er ihnen bey dem Verkauf der Effekten und ausstehenden Gelder behülflich sey, da er doch von allen selbst die beste Kenntniß haben muß.

§. 186.

Doch muß auch der Fallit ehrlich zu Werke gehen, daß er nichts verhehle; denn sonst würde er den verhaßten Namen eines Banqueroutirers verdienen, der Accord würde umgestoßen, und er als ein Betrüger dem Gerichte übergeben.

Ueberhaupt wollte ich wünschen, daß ein solcher Verunglückter, wenn er ein redlicher Mann gewesen, und eine ordentliche Haushal-

tung geführet, daß man ihn bey seiner Handlung ließe, neuen Kredit verschaffte, einige redliche Aufseher zu seiner neuen Handlung setzte, damit er wieder in gute Umstände käme; es ist nicht nur den Gläubigern selbst besser gerathen, sondern der Staat erhielte auch einen nutzbaren Bürger, welcher sonst außer seinem Vaterlande sein Brod suchen müßte.

Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

Von betrügerischen Austritten oder Banquerouts.

§. 187.

Obgleich eine jede Art der Handlung dem Risico unterworfen, so ist doch solches besonders bey der Wechselhandlung in großen Betracht zu ziehen; denn da ihr ganzes Daseyn auf dem Kredit beruhet, so leuchtet die damit verknüpfte Gefahr um so deutlicher in die Augen.

Ja, es hat oft der rechtschaffenste, fleißigste und fürsichtigste Mann genug zu thun, bey so häufigem und ansehnlichem Kreditgeben sich aufrecht zu erhalten, wenn er den schätzbaren Namen eines ehrlichen Mannes behaupten will; und wer wollte sich nicht gerne dieses Kleinod wünschen?

Da aber von dieser Art Leuten schon im vorhergehenden Hauptstücke gehandelt worden, so redet dieses von boshaften und betrügerischen Banqueroutirern.

§. 188.

Wenn man solche Ungeheuer näher kennen lernen will, so sind es Leute, welche durch Verschwendung, List und Betrug das ihnen von treuherzigen Gläubigern anvertraute Vermögen, unter dem Deckmantel einer ehrlichen Handlung, muthwillig durchbringen und verschwenden, und sich hernach mit der Flucht zu retten suchen.

Ich weis nicht, ob jemand so kühn seyn dörfte, solchen geheimen Dieben und Räubern das Wort zu reden, oder wohl gar den elenden Gedanken sich sollte beygehen lassen, ihnen Freystätte zu vergönnen.

Nein, die exemplarischen Strafen wollen kaum hinreichend seyn; und man sollte auf ganz neue Erfindungen denken, solche vor allen andern Betrügern zu bestrafen, weil sie den Kredit, das kostbarste Kleinod der Handlung, auf eine so unerlaubte Weise schwächen und untergraben.

Die Polizey muß dahero ihre Wachsamkeit und Eifer verdoppeln, daß dergleichen Beyspiele in einem Staate sehr selten zu hören wären; denn der Kredit einer Nation ist zwar bald verlohren, aber nicht so leicht wieder erworben.

§. 189.

Man muß aber nicht denken, als wenn es nur eine einzige Art von Banqueroutirern gäbe; nein, die erst beschriebenen sind nur die ärgsten, und am allerstrafwürdigsten, weil eine offenbare Bosheit und Muthwillen die Triebfedern ihrer unseligen Bemühungen sind.

Es giebt Banqueroutirer, die zwar das redlichste und beste Herz besitzen; da ihnen aber die erforderliche Einsicht und Geschicklichkeit zu einem Geschäffte, dem sie nicht gewachsen, mangelt,

gelt, so lassen sie sich öfters mit anderer Leute Vermögen in eine Art der Handlung ein, die ihre Kräfte weit übersteigen, und dadurch sich und ihre Gläubiger zu Grunde richten. Z. B.

Wäre es nicht ein rasendes Unternehmen, wenn ein Kaufmann mit einem Vermögen von 50000 Gulden auf ein Schiff von 100000 Gulden am Werthe, zeichnen, oder welches einerley, solches assecuriren wollte; gehet nun dieses zu Grunde, so sind nicht allein seine 50000 Gulden, sondern auch 50000 Gulden fremde Gelder verlohren.

§. 190.

In diesem angeführten Beyspiele veroffenbaren sich zwey Hauptfehler, welche der unwissende Kaufmann begehet, denn

a) Ist es wider alle mercantilische Regeln, und fast wider alle Vernunft, wenn ein Kaufmann sein ganzes Vermögen gleichsam auf einmal auf das Spiel setzen

wollte. Denn bey Geschäfften, welche größtentheils vom Hazard abhangen, darf der fürsichtige Kaufmann nicht mehr als den dritten Theil seines Vermögens wagen, wenn er bey einem unglücklichen Ausgange nicht verderben will. Wie ich denn bey dereinstigen Vorlesungen über diese Materie, auch von der Politik der Kaufleute vieles anführen werde, welches der Raum dieser Blätter dermalen nicht verstattet.

b) Ist es ferner im höchsten Grade strafbar, wenn ein solcher Wagehals sogar anderer Leute Vermögen, die es ihm auf Treu und Glauben anvertrauet haben, auf die Spitze eines glücklich- oder unglücklichen Ausgangs setzet; und ich bin gewiß versichert, daß es einem jeden Gläubiger immer gleich empfindlich fallen wird, ob ihn der erste aus Bosheit, oder der letztere aus Einfalt und mit dem redlichsten Herzen um sein Vermögen bringet. Beyde

sind Banqueroutirer; beyde sind strafbar, obgleich der erstere in einem höhern Grade als der letztere.

§. 191.

Die dritte Art von Banqueroutirern ist diese: wenn sich einer bey aller seiner Geschicklichkeit und Fürsicht mit allzu vielen Geschäfften bemenget, die er nicht alle übersehen kann, die öfters einander durchkreuzen, und sich dahero auf andere Leute verlassen muß; dieser kann ebenfalls wieder der redlichste und geschickteste Mann seyn, und doch zurückkommen, so daß er solches wegen allzu später Bilanzirung erst merket, bis der Schaden nicht mehr zu heilen ist; wer hat ihm aber geheißen, über die Gränzen seines Vermögens hinauszugehen.

§. 192.

Ich könnte zwar noch mehrere Arten von dergleichen Leuten anführen, allein ich will

vielmehr mit dem Wunsche schließen: daß keiner sich durch den schimmernden Namen, ein ansehnlicher Handelsmann zu heißen, möge blenden lassen, so lang derselbe sich nicht eine reelle, auf Vernunft gebaute, und seinem Vermögen angemessene Handlung auswählet, und allemal den Satz vor Augen hat, welchen uns Horaz hinterlassen:

— Contrahes vento nimium secundo,
turgida vela.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Druckfehler.

p. 3. Z. 4. statt ihn = lies = ihm.
— 8. — 19. — suchen — sehen.
— 10. — 13. — einer — eine.
— 39. — 13. — die Gemählde — diese.
— 49. — 13. — Orden — Orte es.
— 62. — 2. — Dacktylus aus o o —
lies — o o
— 76. — 22. — Quinae — Ruinae.
— 113. — 9. — Staute — Statue.
— 198. — 9. — Leiden — Lieder.

Zu finden bey Johann Paul Vötter churfürstl. Hof=Akad. und Landschafts Buchdrucker auf dem Färbergraben.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tropponegro, E. L. / Strobel, Johann Baptist, / Vötter, Johann Paul.

Versuch einer allgemeinen Einleitung in die Wechselwissenschaft zum Leitfaden akademischer Vorlesungen, theoretisch und praktisch abgehandelt

München 1779

Merc. 244
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291846-1
VD18 13987518